

Straßenbauverwaltung:	Freistaat Bayern, Staatliches Bauamt Würzburg
Straße / Abschnittsnummer / Station:	St 2260 / 180 / 0,670 - St 2260 / 260 / 0,155
St 2260 Kürnach – Volkach Ortsumgehung Prosselsheim und Verlegung östlich Prosselsheim	
PROJIS-Nr.:	

UNTERLAGEN ZUM FESTSTELLUNGSENTWURF

- Vogelschutz-Verträglichkeitsprüfung -

Vogelschutzgebiet DE 6426-471
„Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und
Gäulandschaft nordöstlich Würzburg“

- Textteil -

aufgestellt: Staatliches Bauamt Würzburg gez. Andreas Hecke, Baudirektor Würzburg, den 28.02.2023	



WGF Landschaft
Landschaftsarchitekten GmbH

Vordere Cramergasse 11
90478 Nürnberg

T +49 (0)911 94603 0
F +49 (0)911 94603 10
E info@wgf-nuernberg.de

www.wgf-nuernberg.de

Geschäftsführung
Landschaftsarchitekten ByAK · BDLA
Hauke Schrader
Michael Voit
Sigrid Ziesel

Bearbeitung H. Hintermeier, Landschaftsarchitekt ByAK
S. Grüneberger, Dipl.-Ing. (FH) Landespflege
D. Nerlich, Landschaftsarchitektin ByAK

Projekt-Nr. L14/02
Datum Februar 2023

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Beschreibung des Schutzgebiets und seiner Erhaltungsziele	2
2.1	Erhaltungsziele des Schutzgebiets	2
2.2	Managementplan und Maßnahmen	3
2.3	Beurteilungsrelevante Arten	4
3	Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren	6
3.1	Technische Beschreibung des Vorhabens	6
3.2	Wirkfaktoren	6
3.3	Vorhabenbezogene Schadensbegrenzung durch Vermeidung und Minderung	6
4	Detailliert untersuchter Bereich	7
4.1	Abgrenzung des Untersuchungsrahmens	7
4.2	Beschreibung des detailliert untersuchten Bereiches	7
4.3	Vorkommende Vogelarten des Anhang I der VS-RL	7
4.4	Vorkommende Zugvögel des Art. 4 (2) VS-RL	7
5	Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele	8
5.1	Beschreibung der Bewertungsmethode	8
5.2	Berücksichtigung bestehender Vorbelastungen	9
5.3	Ermittlung und Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen	9
5.4	Wirkprozesse und Wirkprozesskomplexe	10
5.5	Prognose Beeinträchtigung Rohrweihe (Art Anhang I VS-RL)	11
5.6	Prognose Beeinträchtigung Rotmilan (Art Anhang I VS-RL)	14
5.7	Prognose Beeinträchtigung Wiesenweihe (Art Anhang I VS-RL)	16
5.8	Prognose Beeinträchtigung Dorngrasmücke (Art. 4 (2) VS-RL)	18
5.9	Wachtel (Art. 4 (2) VS-RL)	20
5.10	(Wiesen-)Schafstelze (Art. 4 (2) VS-RL)	22
6	Beurteilung der vorhabensbezogenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	24
7	Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte	25
8	Fazit	28
9	Literatur und Quellen	29
10	Anhang	30
10.1	Abkürzungsverzeichnis	30
10.2	Erheblichkeitsskala	31
10.3	Standard-Datenbogen DE 6426-471	33
10.4	Gebietsbezogene Konkretisierung Erhaltungsziele DE 6426-471	44

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Übersicht Vogelschutzgebiet DE 6426-471 und Lage St 2260 OU Prosselsheim und Verlegung östl. Prosselsheim	1
---	---

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Vogelarten des Anhang I VS-RL gem. SDB	2
Tab. 2: Zugvögel nach Artikel 4 (2) VS-RL gem. SDB	2
Tab. 3: Überblick Vogelarten Anhang I VS-RL des VS-Gebiets DE 6426-471, die im gesamten UG der St 2260 Prosselsheim nachgewiesen wurden.	4
Tab. 4: Überblick Zugvögel Art. 4 (2) VS-RL des VS-Gebiets DE 6426-471, die im gesamten UG der St 2260 Prosselsheim nachgewiesen wurden.	4
Tab. 5: Bau-, anlage- und betriebsbedingte Projektwirkungen auf das Vogelschutzgebiet	6
Tab. 6: Im Wirkraum vorkommende Vogelarten des Anhang I VS-RL	7
Tab. 7: Im Wirkraum vorkommende Zugvögel des Art. 4 (2) VS-RL	7
Tab. 8: Stufen des Beeinträchtigungsgrades der Erheblichkeit	9
Tab. 9: Beeinträchtigungsprognose Rohrweihe	11
Tab. 10: Beeinträchtigungsprognose Rotmilan	14
Tab. 11: Beeinträchtigungsprognose Wiesenweihe	16
Tab. 12: Beeinträchtigungsprognose Dorngrasmücke	18
Tab. 13: Beeinträchtigungsprognose Wachtel	20
Tab. 14: Beeinträchtigungsprognose Wiesenschafstelze	22
Tab. 15: Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	24
Tab. 16: Daten der Natura 2000-Datenbank „Andere Projekte oder Pläne“ im VS-Gebiet DE 6426-471	25
Tab. 17: Zusammenfassung Beeinträchtigungen Erhaltungsziele VS-Gebiet	28
Tab. 18: Kriterien Beeinträchtigungsgrad von Vogelarten der VS-RL	31

1 Anlass und Aufgabenstellung

Das Staatliche Bauamt Würzburg plant die Ortsumgehung Prosselsheim und die Verlegung der St 2260 östlich von Prosselsheim bis zur Einmündung der Kreisstraße KT 30 sowie die Anbindung der Kreisstraße WÜ 4 an die verlegte St 2260 auf einem Abschnitt von rd. 630 m. Westlich von Prosselsheim befinden sich sowohl die bestehende St 2260 als auch eine Teilstrecke der geplanten Ortsumfahrung in der Teilfläche 01 des Vogelschutzgebiets DE 6426-471 „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nordöstlich Würzburg“ (s. Abb. 1 u. Plan Unterlage 19.2.2).

Daher erfolgt entsprechend den Vorgaben des Methodikleitfadens zu Art. 6 Abs. 3 u. 4 FFH-RL (EU-Kommission 2021) und der nationalen Vorgaben nach § 34 BNatSchG eine Vogelschutz-Verträglichkeitsprüfung des geplanten Vorhabens. Die Vogelschutz-Verträglichkeitsprüfung hat die Aufgabe, die von dem o.g. Vorhaben sowie die in Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten ausgelösten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele einschließlich der für sie maßgeblichen Bestandteile zu prüfen. Ziel ist, die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des NATURA 2000-Gebiets zu beurteilen.

Die Bearbeitung erfolgt anhand des „Leitfadens zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau“ des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW 2004) sowie entsprechend den Vollzugshinweisen zur FFH-VP Regelungen des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (StMUGV, 03.01.2007).

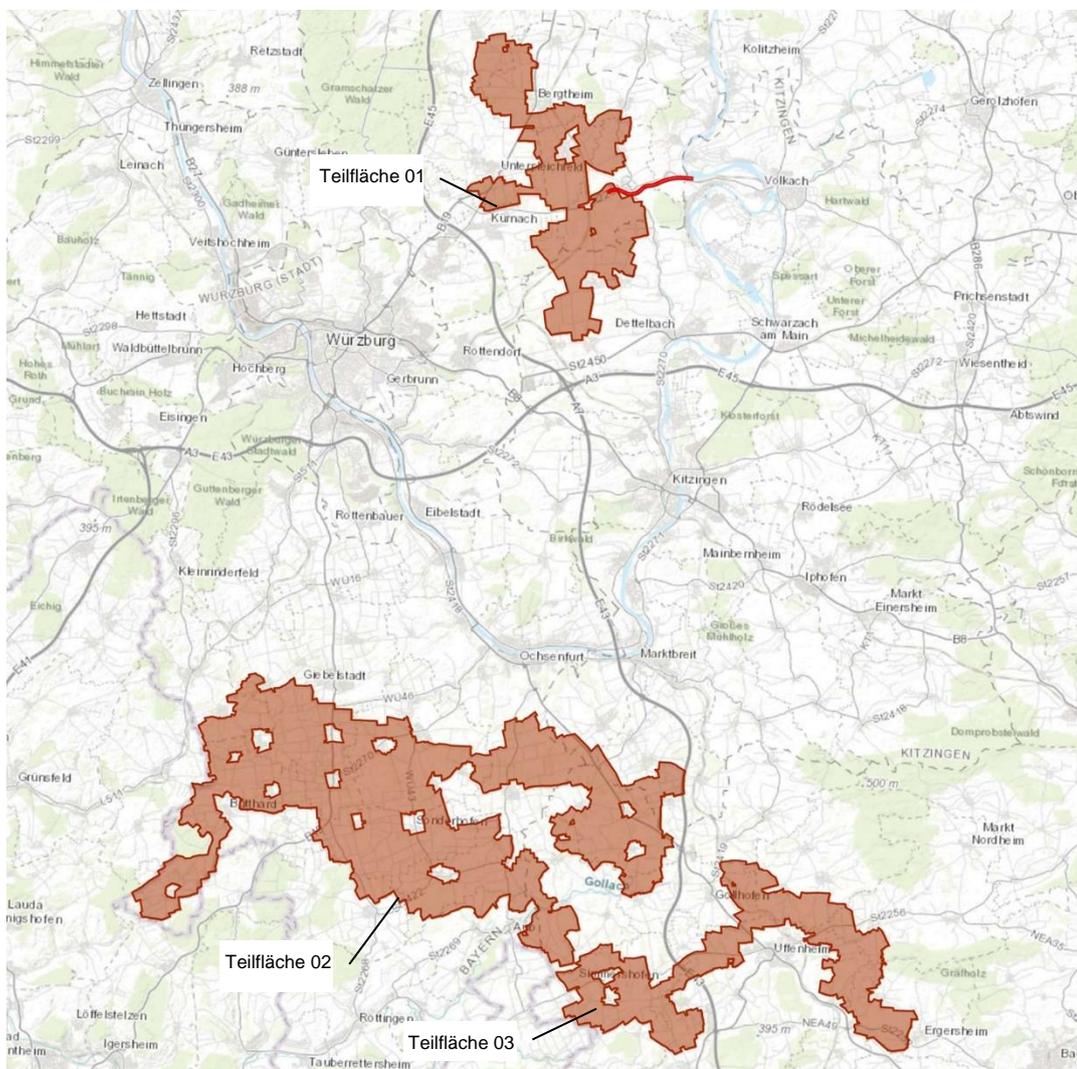


Abb. 1: Übersicht Vogelschutzgebiet DE 6426-471
und Lage St 2260 OU Prosselsheim und Verlegung
östl. Prosselsheim

Vogelschutzgebiet braun, Trasse St 2260neu rot.
© 2022 ESRI

2 Beschreibung des Schutzgebiets und seiner Erhaltungsziele

2.1 Erhaltungsziele des Schutzgebiets

Das Vogelschutzgebiet DE 6426-471 „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nordöstlich Würzburg“ weist laut aktuellem Standard-Datenbogen (SDB) auf drei Teilflächen eine Gesamtfläche von 22.162 ha auf (Stand: 06/2016). Die nördliche Teilfläche 01 umfasst eine Fläche von ca. 4.563 ha, die Teilfläche 02 ca. 13.118 ha und die Teilfläche 03 ca. 4.479 ha.

Der Standard-Datenbogen nennt in Ziffer 4.2 als Güte und Bedeutung des Gebiets:

„Bundesweit größtes Brutgebiet der Wiesenweihe, Dichtezentrum der Rohrweihe, wichtige Nahrungshabitate für Rot- und Schwarzmilan, außerdem Schwerpunktlebensraum von gefährdeten Ackervögeln wie Feldlerche, Grauammer, Kiebitz, Schafstelze.“

Nachfolgend die gem. SDB im Gebiet geschützten Vogelarten des Anhang I Vogelschutz-Richtlinie:

Tab. 1: Vogelarten des Anhang I VS-RL gem. SDB

EU-Code	Vogelart Anhang I VS-RL	Gesamtbewertung	Populationsgröße gem. Standard-Datenbogen		Einheit	EHZ KBR B
			Min.	Max.		
A229	Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	C	1	1	p	g
A338	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	C	15	15	p	g
A379	Ortolan (<i>Emberiza hortulana</i>)	C	8	8	p	s
A081	Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	A	50	50	p	g
A074	Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	C	6	10	i	g
A072	Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	C	5	5	i	g
A084	Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>)	A	75	75	p	g

Nachfolgend die gem. SDB im Gebiet geschützten Vögel nach Artikel 4 (2) VS-RL

Tab. 2: Zugvögel nach Artikel 4 (2) VS-RL gem. SDB

EU-Code	Vogelart nach Artikel 4 (2) VS-RL	Gesamtbewertung	Populationsgröße gem. Standard-Datenbogen		Einheit	EHZ KBR B
			Min.	Max.		
A099	Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	B	6	10	p	g
A153	Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)	B	0	3	i	s
A275	Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)	B	0	2	p	s
A309	Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	C	40	60	p	g
A383	Grauammer (<i>Miliaria calandra</i> , syn. <i>Emberiza calandra</i>)	B	50	80	p	s
A142	Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	B	10	15	p	s
A337	Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)	B	15	20	p	g
A653	Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>)	B	1	2	p	s
A113	Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)	B	25	35	p	u
A257	Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)	C	0	3	i	s
A260	Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>)	C	120	150	p	g

Gesamtbeurteilung lt. SDB: A = hervorragend, B = gut, C = signifikant, - = keine Angabe

Einheit: i= Einzeltiere, p= Paare (s. SDB)

EHZ KBR = Erhaltungszustand Kontinentale Biogeographische Region, B = Brutvorkommen

g = günstig, u = ungünstig/unzureichend, s = ungünstig/schlecht

Laut der gebietsbezogenen Konkretisierung der Erhaltungsziele (Stand: 19.02.2016) gilt:

„Oberstes Ziel ist der Erhalt der offenen, weiträumigen Landschaft als Brutplatz für die Wiesenweihe unter Vermeidung weiterer horizont-überhöhender Strukturen, insbesondere von Baumreihen u. a. Gehölzen, Masten, Gebäuden und Windenergieanlagen“.

Standard-Datenbogen (SDB) und Erhaltungsziele sind in Anhang 10.3 und 10.4 enthalten.

Funktionale Beziehungen des Schutzgebiets zu anderen Natura 2000-Gebieten

Im Standard-Datenbogen (SDB) Ziff. 5.2 sind keine funktionalen Beziehungen mit anderen Natura 2000-Gebieten genannt. Östlich der Teilfläche 01 befindet sich jedoch ein weiteres Vogelschutzgebiet, das **„Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach“ DE 6027-471**:

Die Teilfläche 09 des Schutzgebiets DE 6027-471, das Prosselsheimer Holz, befindet sich in einer Entfernung von mindestens 500 m von der östlichsten Grenze des gegenständlichen Vogelschutzgebietes entfernt. Weitere 1,5 km östlich befinden sich die Teilflächen 08 (Main von Röhlein bis Volkach) und 10 (Mainschleife Nordheim / Sommerach bis Dettelbach) des Schutzgebiets DE 6027-471.

Laut SDB des Vogelschutzgebiets DE 6027-471 (Stand 06/2016) liegen Güte und Bedeutung in:

„Bedeutendes Brut- sowie Rast- und Überwinterungsgebiet für zahlreiche Arten des Anhangs I und ziehende Arten, Waldinseln sind Teile des Schwerpunktorkommens von Rotmilan, Mittelspecht und Halsbandschnäpper in Bayern.“

Im gegenständlichen Schutzgebiet sowie im o.g. Vogelschutzgebiet DE 6027-471 kommen lt. SDB Greifvögel wie Rohrweihe, Rotmilan und Wiesenweihe vor, die große Gebiete als Nahrungsraum nutzen:

	Vogelschutzgebiet DE 6426-471 Gäulandschaft	Vogelschutzgebiet DE 6027-471 Maintal ...
	...	
Rohrweihe	50 Brutpaare lt. SDB	6 Brutpaare lt. SDB
Rotmilan	6 – 10 Brutpaare lt. SDB	6 Brutpaare lt. SDB
Wiesenweihe	75 Brutpaare lt. SDB	1 – 4 Brutpaare lt. SDB

Bei Rohr- und Wiesenweihe liegen nach o.g. Zahlen die Schwerpunktorkommen eindeutig im gegenständlichen Schutzgebiet „Gäulandschaft ...“. Beim Rotmilan ist kein Schwerpunkt erkennbar. Austauschbeziehungen zwischen den Gebieten können gegeben sein, sind jedoch gem. obigen Daten nicht von wesentlicher Bedeutung.

2.2 Managementplan und Maßnahmen

Für das Vogelschutzgebiet DE 6426-471 „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nordöstlich Würzburg“ liegt ein Managementplan von 2007 vor, der lediglich die Wiesenweihe behandelt (Regierung von Unterfranken, 2007).

Seit Frühjahr 2021 werden lt. Homepage der Regierung von Unterfranken zur Vervollständigung und Aktualisierung des Managementplans von 2007 Kartierungsarbeiten der weiteren geschützten Vogelarten von einem Planungsbüro durchgeführt. Ergebnisse dieser Kartierungen liegen nach Auskunft der zuständigen Stelle der Regierung von Unterfranken noch nicht vor (Jan. 2022).

Artenhilfsprogramm Wiesenweihe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

Bereits ab 1994 wurden ehrenamtlich betreute Maßnahmen zum Erhalt der Wiesenweihe durchgeführt (s. Managementplan, 2007). Seit dem Jahr 1999/2000 gibt es das Artenhilfsprogramm (AHP) „Wiesenweihe“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt in Zusammenarbeit mit dem Landesbund für Vogelschutz (LBV):

- https://www.lfu.bayern.de/natur/artenhilfsprojekte_voegel/wiesenweihe/index.htm
- <https://www.lbv.de/ratgeber/naturwissen/artenportraits/detail/wiesenweihe/>

Die Maßnahmen zielen auf den Erhalt und die Förderung der Wiesenweihe ab. Sie werden mit Unterstützung von ehrenamtlichen Helfern, Landwirten vor Ort, dem Landesbund für Vogelschutz und den Naturschutzbehörden umgesetzt. Das Artenhilfsprogramm ist sehr erfolgreich, so dass es hier inzwischen den erfolgreichsten Brutbestand der Wiesenweihe in Mitteleuropa gibt.

2.3 Beurteilungsrelevante Arten

Im Vogelschutzgebiet kommen im Untersuchungsgebiet im Umfeld der bestehenden St 2260 und der geplanten Ortsumfahrung Prosselsheim gemäß den Kartierungen im Jahr 2020 (FABION GbR) folgende Vögel des SDB vor (s. Tab. 3 und 4):

Vogelarten des Anhang I der VS-RL

Tab. 3: Überblick Vogelarten Anhang I VS-RL des VS-Gebiets DE 6426-471, die im gesamten UG der St 2260 Prosselsheim nachgewiesen wurden.

EU-Code	Deutscher Name	Wissensch. Name	Vorkommen im UG der St 2260 Prosselsheim (fett = Vorkommen im VS-Gebiet DE 6426-471.01)	RL By	RL D	KBR
A229	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Lt. SDB: 1 Brutpaar, Gesamtbeurteilung C. Gem. Kartierung kein Vorkommen.	3	-	g
A338	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Lt. SDB: 15 Brutpaare, Gesamtbeurteilung C. Gem. Kartierung 1 Revier südlich Prosselsheim am Seligenstädter Weg und 1 Revier östlich Aussiedlerhof/ westlich Prosselsheimer Holz, <u>Lage außerhalb VS-Gebiet DE 6426-471.</u>	V	-	g
A379	Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	Lt. SDB: 8 Brutpaare, Gesamtbeurteilung C. Gem. Kartierung kein Vorkommen.	1	4	s
A081	Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	Lt. SDB: 50 Brutpaare, Gesamtbeurteilung A. Gem. Kartierung Bruthinweis in Rapsfeld westl. Prosselsheim, ca. 130 m nördl. vorh. St 2260. Lage im VS-Gebiet DE 6426-471.	-	-	g
A074	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Lt. SDB: 6 – 10 Brutpaare, Gesamtbeurteilung C. Gem. Kartierung Nahrungsgast im UG, kein Brutnachweis.	V	V	g
A072	Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	Lt. SDB: 5 Brutpaare, Gesamtbeurteilung C. Gem. Kartierung kein Vorkommen.	V	3	g
A084	Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	Lt. SDB: 75 Brutpaare, Gesamtbeurteilung A. Gem. Kartierung kein Brutnachweis. Nahrungsgast in Ackerlagen südwestlich von Prosselsheim im VS-Gebiet DE 6426-471 und östlich von Prosselsheim (außerhalb VS-Gebiet). Gem. Daten der ASK und des Wiesenweihen-Unterstützungsteams (LBV) wurden seit dem Jahr 2000 bis 2021 im UG keine Bruten festgestellt.	R	2	g

Zugvögel nach Art. 4 (2) VS-RL

Tab. 4: Überblick Zugvögel Art. 4 (2) VS-RL des VS-Gebiets DE 6426-471, die im gesamten UG der St 2260 Prosselsheim nachgewiesen wurden.

EU-Code	Deutscher Name	Wissensch. Name	Vorkommen im UG der St 2260 Prosselsheim (fett = Vorkommen im VS-Gebiet DE 6426-471.01)	RL By	RL D	KBR
A099	Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	Lt. SDB: 6 – 10 Brutpaare, Gesamtbeurteilung B. Gem. Kartierung kein Nachweis im UG.	-	3	g
A153	Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	Lt. SDB: 0 – 3 Brutpaare, Gesamtbeurteilung B. Gem. Kartierung kein Nachweis im UG.	1	1	S
A275	Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	Lt. SDB: 0 – 2 Brutpaare, Gesamtbeurteilung B. Gem. Kartierung keine Brut, nur rastendes Männchen u. Weibchen im Osten des UG <u>außerhalb VS-Gebiet DE 6426-471</u>	1	2	s
A309	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Lt. SDB: 40 – 60 Brutpaare, Gesamtbeurteilung C. Gem. Kartierung im UG 38 Reviere, davon 1 Revier am Seligenstädter Weg im VS-Gebiet DE 6426-471.	V	-	g
A746	Grauammer	<i>Emberiza calandra</i> (syn. <i>Miliaria calandra</i>)	Lt. SDB 50 – 80 Brutpaare, Gesamtbeurteilung B. Gem. Kartierung einmaliger Nachweis (Status A, keine Brut) nordöstlich Aussiedlerhof, <u>außerhalb VS-Gebiet DE 6426-471</u>	1	V	s
A142	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Lt. SDB: 10 – 15 Brutpaare, Gesamtbeurteilung B. Gem. Kartierung kein Nachweis im UG.	2	2	S

EU-Code	Deutscher Name	Wissensch. Name	Vorkommen im UG der St 2260 Prosselsheim (fett = Vorkommen im VS-Gebiet DE 6426-471.01)	RL By	RL D	KBR
A337	Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	Lt. SDB: 15 - 20 Brutpaare, Gesamtbeurteilung B. Gem. Kartierung vier Nachweise im Prosselsheimer Holz, d.h. <u>außerhalb VS-Gebiet DE 6426-471</u>	V	V	g
A653	Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	Lt. SDB 1 - 2 Brutpaare, Gesamtbeurteilung B. Gem. Kartierung kein Nachweis im UG.	1	2	s
A113	Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	Lt. SDB: 25 - 35 Brutpaare, Gesamtbeurteilung B. Gem. Kartierung 1 Revier am Seligenstädter Weg außerhalb VS-Gebiet und 1 Revier nördlich davon, randlich des VS-Gebiets DE 6426-471.	3	V	u
A257	Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	Lt. SDB: 0 - 3 Brutpaare, Gesamtbeurteilung C. Gem. Kartierung kein Nachweis im UG.	1	2	s
A260	(Wiesen-) Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	Lt. SDB: 120 - 150 Brutpaare, Gesamtbeurteilung C. Gem. Kartierung fünf Brutreviere im UG, davon 2 Nachweise im VS-Gebiet <u>DE 6426-471</u>.	-	-	g

3 Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren

3.1 Technische Beschreibung des Vorhabens

Die vorhandene St 2260 befindet sich von Westen kommend bis zum Ortsrand von Prosselsheim im gegenständlichen Vogelschutzgebiet. Die vorliegende Planung umfasst die Ortsumgehung von Prosselsheim sowie die Verlegung der Staatsstraße östlich von Prosselsheim. Ab Bauanfang km 0+000 bis Bau-km ca. 0+480 befindet sich die geplante Trasse im Vogelschutzgebiet. Anschließend liegt die Trasse außerhalb des Schutzgebietes, nähert sich jedoch bei Bau-km 1+180 bis auf ca. 20 m der Grenze des Schutzgebietes an.

Die neue Trasse umfährt die Ortslage südlich von Prosselsheim und führt durch landwirtschaftliche Nutzflächen. Eine Teilstrecke der bestehenden Trasse der St 2260 wird am westlichen Ortsrand zurückgebaut und die Ortschaft neu angebunden.

Der Abschnitt der Verlegung östlich von Prosselsheim (außerhalb des Vogelschutzgebiets) lehnt sich im weiteren Verlauf an die Bahnstrecke Seligenstadt - Volkach (Mainschleifenbahn) an und führt weiter durch die landwirtschaftliche Flur bis zur Anbindung der Kreisstraße KT 30. Die bisherige Trasse der St 2260 östlich von Prosselsheim wird in der offenen Feldflur überwiegend zurückgebaut.

3.2 Wirkfaktoren

Tab. 5: Bau-, anlage- und betriebsbedingte Projektwirkungen auf das Vogelschutzgebiet

Wirktypen	Potenzielle Projektwirkungen St 2260 OU Prosselsheim
Anlagebedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Flächenentzug Fortpflanzungs- oder Ruhestätte bzw. Nahrungshabitat ▪ Zerschneidung bzw. Fragmentierung von Lebensraum (Fortpflanzungs- oder Ruhestätte bzw. Nahrungshabitat) ▪ Nichtstoffliche Einwirkungen (z.B. Meidung von Nahrungshabitaten).
Baubedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Temporäre Flächeninanspruchnahme bzw. Zerschneidung Fortpflanzungs- oder Ruhestätte bzw. Nahrungshabitat durch Baubetrieb ▪ Potenzielle Gefährdung/Tötung von Vogelarten des Schutzgebietes ▪ Beunruhigung/Störung durch Maschinen, Menschen etc. auf Baustelle ▪ Beunruhigung/Störung durch Lärm oder Licht
Betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kollisionsgefährdung durch Kfz-Verkehr auf neuer Trasse ▪ Beunruhigung/Störung durch Verkehr, Lärm oder Licht

3.3 Vorhabenbezogene Schadensbegrenzung durch Vermeidung und Minderung

In die technische Planung sind alle durchführbaren Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen auf das NATURA 2000-Gebiet eingeflossen, mithilfe derer Beeinträchtigungen von Vogelarten vermieden oder minimiert werden. Eine ausführliche Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen sowie der Schutzmaßnahmen ist im Bericht der Landschaftspflegerischen Begleitplanung und den Maßnahmenblättern enthalten (s. Unterlage 19.1.1 Kap. 3 und Unterlage 9.3).

Nachfolgende Maßnahmen wurden eingearbeitet, um nachteilige Auswirkungen der Baumaßnahme auf die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes zu vermeiden und zu verringern. In Kapitel 6 sind die Maßnahmen zur Schadensbegrenzung näher beschrieben und im Plan Unterlage 19.2.2 wird mit u.g. Kürzeln auf die Lage der Maßnahmen hingewiesen.

- **M1** Verzicht auf Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen im Schutzgebiet, s. LBP-Maßnahme 1.3 V
- **M2** Vergrämung von Vögeln aus dem Baufeld, s. LBP-Maßnahme 2.2 V
- **M3** Kontrolle Baufeld auf Brutplätze von Rohrweihe, Wiesenweihe und Wachtel u.a., bei Brutvorkommen Beschränkungen der Bauzeit auf Zeit außerhalb Brutgeschehen, s. LBP-Maßnahme 2.3 V
- **M4** Umweltbaubegleitung zur Unterstützung der Bauleitung in Natur- und Artenschutzfragen, s. LBP-Maßnahme 1.4 V

4 Detailliert untersuchter Bereich

4.1 Abgrenzung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet (UG) wurde entsprechend den Erfordernissen zur Beurteilung des Raumes und den zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens im Vogelschutzgebiet auf mindestens 400 m beiderseits der Straße sowie jeweils zusätzlich 100 m am Bauanfang und am Bauende festgelegt. In diesem Rahmen und bei Bedarf darüber hinaus erfolgten die faunistischen Kartierungen.

Datenlücken

Mit den erfolgten Kartierungen der Avifauna in den Jahren 2014 und 2020 liegen umfangreiche Erhebungen vor. Der Managementplan, der bisher nur die Wiesenweihe behandelt, wurde ausgewertet. Daten zur Avifauna aus der Aktualisierung des Managementplans liegen noch nicht vor; das UG der St 2260 liegt lt. Mitteilung der Regierung von Unterfranken (01/2022) zudem nicht im Bereich bereits kartierter Flächen. Es wurde die Artenschutzkartierung (ASK) des Landesamts für Umwelt ausgewertet. Zudem wurden die Daten zur Brut der Wiesenweihe des Unterstützungsteams des Artenhilfsprogramms samt Landesbund für Vogelschutz (LBV) abgefragt. Infolgedessen sind keine offensichtlichen Datenlücken erkennbar.

4.2 Beschreibung des detailliert untersuchten Bereiches

Der detailliert untersuchte Raum umfasst einen Ausschnitt des Vogelschutzgebiets, durch welchen die St 2260 westlich von Prosselsheim bereits verläuft. Die geplante südseitige Ortsumfahrung befindet sich auf ca. 550 m im Schutzgebiet. Das Gebiet wird ausschließlich ackerbaulich genutzt. Wenige Gehölzstrukturen kennzeichnen die Ackerlagen. Westlich von Prosselsheim ist das Relief nur leicht bewegt. Südwestlich bis südlich der Ortslage fällt das Gelände ab zum Dettelbach (außerhalb des Schutzgebiets).

Beschreibung des Wirkraums

Als Wirkraum wird der Raum bezeichnet, in dem anlagebedingte, baubedingte bzw. betriebsbedingte Auswirkungen auf die Erhaltungsziele auftreten können. Wesentliche Grundlage zur Beurteilung des Umfangs des Wirkraumes der neuen Straßenentrasse ist die sog. „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ (GARNIEL et al., 2010).

4.3 Vorkommende Vogelarten des Anhang I der VS-RL

Entsprechend den Ausführungen in Kapitel 2.3 kommen im Wirkraum der geplanten Ortsumgehung folgende im Standard-Datenbogen (SDB) genannten Arten des Anhangs I der VS-RL vor:

Tab. 6: Im Wirkraum vorkommende Vogelarten des Anhang I VS-RL

EU-Code	Deutscher Name	Wissensch. Name	Vorkommen im Vogelschutzgebiet
A081	Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	Lt. SDB: 50 Brutpaare, Gesamtbeurteilung A. Gem. Kartierung Bruthinweis in Rapsfeld westl. Prosselsheim, ca. 130 m nördl. vorh. St 2260. Lage im VS-Gebiet DE 6426-471.
A074	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Lt. SDB: 6 – 10 Brutpaare, Gesamtbeurteilung C. Gem. Kartierung Nahrungsgast im UG, kein Brutnachweis.
A084	Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	Lt. SDB: 75 Brutpaare, Gesamtbeurteilung A. Gem. Kartierung kein Brutnachweis. Nahrungsgast in Ackerlagen südwestlich Prosselsheim im VS-Gebiet DE 6426-471.

4.4 Vorkommende Zugvögel des Art. 4 (2) VS-RL

Entsprechend den Ausführungen in Kapitel 2.3 kommen im Wirkraum der geplanten Ortsumgehung folgende im Standard-Datenbogen (SDB) genannten Arten des Artikel 4 Abs. 2 der VS-RL vor:

Tab. 7: Im Wirkraum vorkommende Zugvögel des Art. 4 (2) VS-RL

EU-Code	Deutscher Name	Wissensch. Name	Vorkommen im Vogelschutzgebiet
A309	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Lt. SDB: 40 – 60 Brutpaare, Gesamtbeurteilung C. Gem. Kartierung 1 Revier am Seligenstädter Weg im VS-Gebiet DE 6426-471.
A113	Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	Lt. SDB: 25 - 35 Brutpaare, Gesamtbeurteilung B. Gem. Kartierung 1 Revier am Rand des VS-Gebiets.
A260	(Wiesen-) Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	Lt. SDB: 120 - 150 Brutpaare, Gesamtbeurteilung C. Gem. Kartierung 2 Brutreviere im VS-Gebiet DE 6426-471.

5 Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele

5.1 Beschreibung der Bewertungsmethode

Ziel ist es, zu beurteilen, ob vorhabensbedingte Beeinträchtigungen die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes erheblich beeinträchtigen können. Mit dem Vorliegen von erheblichen Beeinträchtigungen wird eine Schwelle markiert, deren Überschreiten zugleich mit der Unzulässigkeit eines Vorhabens einhergeht (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Diese Schwelle ist nicht standardisierbar. Ihr Erreichen ist stets abhängig von der im Einzelfall vorliegenden Art, Dauer, Reichweite und Intensität einer Wirkung in Überlagerung mit den spezifischen Empfindlichkeiten der gebietsbezogen festgelegten Erhaltungsziele und der für sie maßgeblichen Strukturen und Funktionen.

Ziel der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) ist nach Artikel 2 „... die Bestände aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten auf einem Stand zu halten ..., der insbesondere den ökologischen ... Erfordernissen entspricht ...“.

Artikel 4 Abs. 4 VS-RL: „Die Mitgliedsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume sowie die Belästigung der Vögel, sofern sich diese auf die Zielsetzungen dieses Artikels erheblich auswirken, in den Absätzen 1 und 2 genannten Schutzgebieten zu vermeiden. Die Mitgliedsstaaten bemühen sich ferner, auch außerhalb dieser Schutzgebiete die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume zu vermeiden.“

Grundlagen der Bewertungen der Beeinträchtigungen der genannten Vogelarten sind insbesondere:

- Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (BMVBW 2004),
- Gutachten zum Leitfaden für Bundesfernstraßen zum Ablauf der Verträglichkeits- und Ausnahmeprüfung nach §§ 34, 35 BNatSchG (ARGE KIFL, TGP & COCHET CONSULT 2004),
- Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP - Endbericht zum Teil Fachkonventionen (LAMBRECHT & TRAUTNER 2007),
- Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des F.u.E.-Vorhaben FE02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen (GARNIEL et al. 2010),
- Abstimmungen zwischen den Fachbehörden und dem Staatlichen Bauamt zur B 19 Ortsumgehung, Giebelstadt – Euerhausen bezüglich Vorbelastungszonen (vgl. Kap. 5.2)
- Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen, Teil II.2 Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Straßen (4. Fassung, BERNOTAT & DIERSCHKE, 31.08.2021).

Eine erhebliche Beeinträchtigung von Vogelarten nach Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie, die in einem Europäischen Vogelschutzgebiet nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln sind, liegt in der Regel dann vor, wenn aufgrund der projekt- oder planbedingten Wirkungen

- die Lebensraumfläche oder Bestandsgröße einer Art, die in einem Europäischen Vogelschutzgebiet aktuell besteht oder entsprechend den Erhaltungszielen ggf. wiederherzustellen ist, abnimmt oder in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird, oder
- unter Berücksichtigung der Daten über die Populationsdynamik anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des Habitats, dem sie angehört, nicht mehr bildet oder langfristig nicht mehr bilden würde.

Eine Beeinträchtigung ist auch dann erheblich, wenn das Gebiet seine Funktionen bezogen auf ein oder mehrere Erhaltungsziele oder den Schutzzweck nur noch in deutlich eingeschränktem Umfang erfüllen kann. Maßgeblich für die Beurteilung ist das Gesamtgebiet. Dabei ist das Nichteintreten einer Erheblichkeit nachzuweisen. Ist das Eintreten einer erheblichen Beeinträchtigung für eines oder mehrere Erhaltungsziele nicht auszuschließen, so ist das Vorhaben im Grundsatz unzulässig.

5.2 Berücksichtigung bestehender Vorbelastungen

Der vorrangige Meldegrund des hier betrachteten Vogelschutzgebiets ist das Brutvorkommen der Wiesenweihe, weshalb ihr Vorkommen eine besondere Prüfungsrelevanz für die Natura 2000-Verträglichkeit darstellt. Die Brutlebensräume und potenziellen Brutplätze der Wiesenweihe innerhalb des Untersuchungsraums sind Bestandteil der größten bayerischen Brutpopulation und damit von überregionaler bis landesweiter Bedeutung für die Art. Im Jahr 2020 konnten keine Brutnachweise der Wiesenweihe im Untersuchungsgebiet erbracht werden. Die Art wurde als Nahrungsgast außerhalb des UG festgestellt. Trotz fehlender aktuell bekannter Brutplätze im engeren Untersuchungsraum wird dieser daraufhin geprüft, ob er als potenzielles Brutgebiet oder Nahrungshabitat der lokalen Population geeignet ist.

Auf Grundlage der für die Wiesenweihe relevanten Strukturen werden Flächen identifiziert, die potenziell genutzt werden. Dabei wird zwischen Brut- und Nahrungshabitaten unterschieden. Als Brutplätze werden bevorzugt Äcker mit Wintergetreide und hier vor allem Wintergerste aufgesucht. Brutgebiete sind arm an Gehölzstrukturen, weiträumig offen, flach-wellig und störungsfrei. Als Nahrungshabitate werden hauptsächlich Grünland (genutzte Wiesen mit kurzen Gräsern), Brachen, Luzernenäcker sowie Bereiche entlang bewachsener Feldwege (Grünwege, unversiegelte Feldwege) aufgesucht. Nahrungstiere der Wiesenweihe sind u. a. Feldmaus und kleine Ackersingvögel wie Feldlerche, Wiesenpieper, Schafstelze.

Von der Ausstattung her geeignete Flächen verlieren ihre Eignung durch Lage in einer sog. Vorbelastungszone. Gemäß GARNIEL ET AL. (2010) beträgt die Fluchtdistanz der Wiesenweihe 300 m (Abnahme der Habitateignung um 100%). Der Verkehrslärm besitzt lt. Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ keine Relevanz, entscheidend sind optische Signale. Entlang von Siedlungen sind Flächen vor allem durch Anwohner und die regelmäßigen Spaziergänger mit Hunden beunruhigt und daher nicht als Brut- oder Nahrungshabitat geeignet.

Für die Ermittlung der Vorbelastungszone für Bruthabitate der Wiesenweihe wurden folgende Abstände definiert:

- Siedlung inkl. Gebäude im Außenbereich: 250 m
- alle Straßen 300 m
- Feldwege 3 m
- Wälder und Gehölze 250 m

Für die Ermittlung der Vorbelastungszone für Nahrungshabitate der Wiesenweihe wurden hier folgende Abstände definiert:

- Siedlung inkl. Gebäude im Außenbereich: 250 m
- alle Straßen 50 m

Die genannten Abstände, die zu bestehenden Straßen, Wegen u. a. Störelementen eingehalten werden, werden auch als Belastungszonen durch die neu geplante Ortsumgehung (Auswirkung des Vorhabens) berücksichtigt.

Aufgrund ähnlicher Störungsempfindlichkeiten wie bei der Wiesenweihe werden für Rotmilan und Rohrweihe dieselben Werte angesetzt.

5.3 Ermittlung und Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen

Die Ermittlung und Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen orientiert sich an der von der ARGE KIFL, TGP & COCHET CONSULT (2004) skizzierten Methode. Es erfolgt eine Einstufung der Beeinträchtigungen in vier Stufen (s. Kap. 10.2). Die Auswirkungen werden für jede Art getrennt hinsichtlich der relevanten Prüfkriterien beurteilt. Aufgrund der Schwierigkeiten einer Quantifizierung von mittelbaren Beeinträchtigungen erfolgt die Beurteilung der Beeinträchtigungsintensität verbal-argumentativ.

Tab. 8: Stufen des Beeinträchtigungsgrades der Erheblichkeit

Beeinträchtigungsgrad	2-stufige Skala der Erheblichkeit
keine bzw. sehr geringe Beeinträchtigung	nicht erheblich
geringer Beeinträchtigungsgrad	
tolerierbarer Beeinträchtigungsgrad	
hoher Beeinträchtigungsgrad	erheblich

Aus obiger Darstellung ergibt sich folgende Definition der Bewertungsstufen:

- Als **nicht erheblich** werden keine Beeinträchtigungen sowie isoliert und/oder kumuliert auftretende Beeinträchtigungen von sehr geringem bis tolerierbarem Beeinträchtigungsgrad eingestuft. Der Erhaltungszustand der Vogelart des Schutzgebiets ist weiterhin günstig bzw. die Möglichkeit der Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes wird nicht erheblich eingeschränkt. Die Funktionen des Schutzgebiets innerhalb des Netzes NATURA-2000 bleiben gewährleistet.
- Als **erheblich** werden isoliert und/oder kumuliert auftretende Beeinträchtigungen mit hohem Beeinträchtigungsgrad eingestuft. Mit den Beeinträchtigungen geht eine erhebliche Verschlechterung für eine Vogelart des Schutzgebiets einher, die mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes nicht vereinbar ist.

Die Einzelbewertungen der Wirkfaktoren des Vorhabens werden abschließend zu einer Gesamtbewertung aggregiert. Ausschlaggebend ist für die Gesamtbeurteilung die jeweils höchste Einzelbewertung eines Beeinträchtigungsgrades. D. h. es ist berücksichtigt, dass zwar ein einzelner Wirkfaktor als gering und damit als „nicht erheblich“ beurteilt sein kann, jedoch durch Kumulation mit anderen Wirkfaktoren des Vorhabens erhebliche Beeinträchtigungen verursacht werden können.

5.4 Wirkprozesse und Wirkprozesskomplexe

Zwischen Ursache (Wirkfaktor) und ihrer Wirkung (Beeinträchtigung) steht ein Wirkprozess, der dazu führen kann, dass eine Art eine Beeinträchtigung erfährt. Diese Betrachtungsweise ist spezifisch auf die Betroffenenseite bezogen. Damit sind für die Verträglichkeitsprüfung diejenigen unmittelbaren und mittelbaren Wirkprozesse des vorliegenden Straßenbauvorhabens von Bedeutung, die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen oder Projekten beeinträchtigen können.

Artbezogene Betrachtung von Beeinträchtigungen

Es wird geprüft, ob der Bestand der Vogelart durch die zu erwartenden Verluste zurückgehen kann oder eine wesentliche Verringerung der Überlebenswahrscheinlichkeit für die Art im Gebiet eintritt. Hierbei gilt eine artspezifische Fallentscheidung:

- Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten bei Arten, deren Bestände gegenüber Individuenverlusten wenig sensibel sind (große Bestände, geringer Anteil potenziell betroffener Individuen, kurzlebige Individuen, hohe Fortpflanzungsrate trotz hoher natürlicher Mortalität).
- Erhebliche Beeinträchtigungen sind zu erwarten bzw. nicht auszuschließen bei Arten, die in starkem Maße betroffen sind, deren Bestände gegenüber Individuenverlusten hoch sensibel sind (hoher Anteil potenziell betroffener Individuen, langlebige Individuen, geringe Fortpflanzungsrate bei höherer natürlicher Mortalität, erhöhte artspezifische Empfindlichkeit).

Komplexe Sachverhalte lassen u.U. eine eindeutige Zuordnung nicht zu. Hierfür erfolgt eine verbalargumentative Bewertung bzw. Einschätzung. Bei der Ermittlung der Beeinträchtigungen wird zwischen anlagebedingten, baubedingten und betriebsbedingten Wirkfaktoren unterschieden. Die Wirkfaktoren des Vorhabens wurden in Kapitel 3.2 beschrieben.

5.5 Prognose Beeinträchtigung Rohrweihe (Art Anhang I VS-RL)

(An: anlagenbedingte Beeinträchtigung, Ba: baubedingte Beeinträchtigung, Be: betriebsbedingte Beeinträchtigung)

Tab. 9: Beeinträchtigungsprognose Rohrweihe

A081 Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	
Bestand:	<p>Lt. SDB: 50 Brutpaare, Gesamtbeurteilung A. RL-By: - - -; RL-D: - - -; KBR: g</p> <p>Die Kartierungen von FABION (2020) erbrachten den Nachweis einer Ackerbrut (Status B) in einem Rapsfeld ca. 600 m westlich des Ortsrandes von Prosselsheim, etwa 130 m nördlich der bestehenden St 2260, ca. 40 m westlich des Baubeginns, Lage s. Plan Unterlage 19.2.2.</p> <p>Im Abgleich der Effekt-/Fluchtdistanz von 300 m (GARNIEL et al.) wird erkennbar, dass die Rohrweihe bei einem zur Zeit der Brutplatzsuche zusagendem Bewuchs auch 130 m neben der bestehenden St 2260 brütet. GARNIEL et al. (2010) merken dazu an (Seite 48 unten): „<i>Avifaunistische Kartierungen belegen, dass straßennahe Räume selten vogelleer sind. Dieses liegt u.a. daran, dass ein gestörter, aber konkurrenzärmerer Raum aus der Sicht der ausharrenden Brutpaare durchaus attraktiv sein kann: Die Konkurrenz um Nahrung und aggressive Auseinandersetzungen mit unmittelbaren Nachbarn (z.B. zur Revierverteidigung) sind dort geringer als in optimalen Habitaten.</i>“</p> <p>Die siedlungsnahen Ackerflächen südwestlich und südlich von Prosselsheim sind infolge des Ortsrandes (Beunruhigung durch Anwohner) und die regelmäßigen Spaziergänger mit Hunden für die sehr störempfindliche Rohrweihe für Brut oder Nahrungssuche ungeeignet (= Vorbelastungszone, vgl. Kap. 5.2).</p>
Anlagebedingte Beeinträchtigungen St 2260 OU Prosselsheim	
An: keine	<p>Flächenentzug von Lebensraum:</p> <p>Gemäß Kartierung befindet sich im Baubereich der neuen Trasse im Vogelschutzgebiet kein Bruthabitat der Rohrweihe (erfasstes Bruthabitat befindet sich ca. 130 m nördlich bestehender St 2260, ca. 40 m westlich Baubeginn). Die neue Trasse befindet sich am westlichen Ortsrand auf Ackerflächen im Abstand von ca. 50 m vom Siedlungsrand, d.h. innerhalb einer Vorbelastungszone ab Siedlungsrand (Störung durch menschliche Aktivitäten im Siedlungsbereich und Spaziergänger mit Hunden). Somit geht anlagebedingt keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte bzw. Nahrungshabitat verloren.</p>
An: keine	<p>Zerschneidung/ Fragmentierung von Lebensräumen:</p> <p>Lebensräume der Rohrweihe werden durch die Baumaßnahme nicht zerschnitten, da die neue Trasse entlang des Ortsrandes geführt wird und damit in der o.g. Vorbelastungszone (vgl. Kap. 5.2) ab Siedlungsrand liegt.</p>
An: keine	<p>Nichtstoffliche Einwirkungen / Meidung von Nahrungshabitaten:</p> <p>Die neue Trasse im Vogelschutzgebiet befindet sich vollständig in der o.g. Vorbelastungszone ab Siedlungsrand, so dass keine Nahrungshabitats verloren gehen.</p>
Baubedingte Beeinträchtigungen St 2260 OU Prosselsheim	
Ba: keine	<p>Temporäre baubedingte Flächeninanspruchnahme:</p> <p>Innerhalb des Vogelschutzgebiets werden keine Baustelleneinrichtungs- oder Lagerflächen angelegt, wodurch keine Inanspruchnahme von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten bzw. Nahrungshabitats entsteht.</p>
Ba: keine	<p>Potenzielle baubedingte Gefährdung/Tötung der Vogelart:</p> <p>Mit den Vermeidungsmaßnahmen 2.2 V (Vergrämung von Vögeln aus dem Baufeld) und 2.3 V (Kontrolle Baufeld auf Brutvorkommen durch Fachperson) wird eine Gefährdung der Rohrweihe vermieden.</p>
Ba 1: gering	<p>Visuelle Störungen (Menschen und Maschinen auf der Baustelle):</p> <p>Der Baubereich von km 0+000 – ca. 0+250 befindet sich innerhalb der o.g. 300 m-Fluchtdistanz um den 2020 kartierten Brutplatz. Daher kann eine bauzeitliche Beeinträchtigung auftreten, so dass der kartierte Brutplatz im Baujahr nicht nutzbar ist. Da der Brutplatz nach Bauende wieder nutzbar ist und die Rohrweihe sich in einem günstigen Zustand befindet, wird dies als geringe Beeinträchtigung eingestuft.</p> <p>Sofern in der Bauzeit ein Brutvorkommen festgestellt wird (s.o.), beginnen die Baumaßnahmen nach Ende der Brutzeit, d.h. Anfang/Mitte August und enden Ende Februar, um baubedingte Störungen auszuschließen.</p>

A081 Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	
	Die geplante Baustelleinrichtungsfläche nördlich von Bau-km 0+500 befindet sich mind. 450 m vom Brutplatz der Rohrweihe entfernt, d.h. außerhalb der 300 m Fluchtdistanz der Rohrweihe.
Ba: keine	Akustische Reize des Baubetriebs: Für die Art besitzt Verkehrslärm lt. GARNIEL et al. (2010) keine Relevanz, so dass auch hinsichtlich des temporären Lärms des Baustellenbetriebs keine relevanten Beeinträchtigungen entstehen.
Ba: keine	Irritationen durch Licht beim Baubetrieb: Möglicher Baustellenbetrieb bei Licht ist für die Art nicht störend, da die Rohrweihe tagaktiv ist.
Betriebsbedingte Beeinträchtigungen St 2260 OU Prosselsheim	
Be: keine	Akustische Reize des Straßenverkehrs: Für die Rohrweihe besitzt Verkehrslärm lt. GARNIEL et al. (2010) keine Relevanz.
Be: keine	Lichteinwirkungen des Straßenverkehrs: Als tagaktive Art wird die Rohrweihe durch Lichteinwirkungen des Verkehrs auf der neuen Trasse nicht beeinträchtigt.
Be: keine	Visuelle Veränderungen / Störungen durch Verkehr: Die geplante Ortsumfahrung weicht ab Bau-km ca. 0+100 von der vorhandenen Straßentrasse und dem o.g. Brutplatz der Rohrweihe allmählich nach Süden ab (mit beginnender Einschnittslage), so dass die bereits vorhandenen visuellen Einflüsse des Verkehrs auf das o.g. Bruthabitat etwas geringer werden. Die bisherige Straßentrasse nördlich Bau-km 0+250 wird im Schutzgebiet zurückgebaut, so dass kleinräumig eine geringe Entlastung entsteht. Die neue Trasse verläuft ca. 50 m vom Siedlungsrand entfernt innerhalb der Vorbelastungszone ab Siedlungsrand (vgl. Kap. 5.2) im Einschnitt. Durch die Überlagerung der Vorbelastungszone ab Siedlungsrand und Beeinträchtigungszone ab neuem Fahrbahnrand sind auf den ersten 200 m bereits ungeeignete Flächen betroffen. Die Trasse fügt dem bestehenden Vorbelastungsbereich ab Siedlungsrand einen Streifen von ca. 100 m (im Abstand von 200-300 m ab Fahrbahnrand) hinzu, in dem die Brutplatzeignung aufgrund der Beunruhigung nicht mehr gegeben ist. Die Eignung als Nahrungshabitat ist betriebsbedingt nicht betroffen, da die Belastungszone Nahrungshabitat von 50 m beiderseits der Straße vollständig innerhalb der Vorbelastungszone ab Siedlungsrand liegt. Als Ausgleich des Flächenverlusts durch Störung für Feldvögel (Feldlerche, Rebhuhn) und den Feldhamster werden südwestlich (Maßnahme 11.2 AFCS/CEF) und südlich von Prosselsheim (Maßnahme 11.3 AFCS/CEF) Ersatzlebensräume geschaffen, welche der Rohrweihe zu Gute kommen, so dass keine Beeinträchtigung durch das Vorhaben entsteht.
Be: keine	Betriebsbedingte Kollisionsgefährdung: Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) hat die Rohrweihe durch den Straßenverkehr eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung. Die neu geplante Trasse der St 2260 befindet sich im Bereich des o.g. Brutplatzes in demselben Abstand wie die bisherige St 2260 und rückt im weiteren Verlauf langsam vom Brutplatz ab, so dass hier keine neue Kollisionsgefährdung entsteht. Im Weiteren befindet sich die neue Trasse innerhalb der o.g. Vorbelastungszone ab Siedlungsrand, die für den Nahrungserwerb von der Rohrweihe gemieden wird. Daher entsteht beim Nahrungserwerb im und am Rand des Vogelschutzgebiets keine neue Kollisionsgefährdung. Infolge der Lage der neuen Trasse entlang des Ortsrandes (außerhalb des Schutzgebiets) werden keine Flugbeziehungen der Rohrweihe zwischen Bruthabitat und der Nahrungssuche in der offenen Landschaft beeinträchtigt.

Zusammenfassende Prognose

Gesamtprognose	A081 Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)
geringe Beeinträchtigungen	<p>Abschließend wird geprüft, ob das Erhaltungsziel Nr. 1 (kursiv) trotz des Vorhabens gesichert bleibt: „<i>Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population von Wiesenweihe und Rohrweihe in stabilen Beständen sowie des Brutplatzangebots. Erhalt ausreichender Nahrungsflächen (Grünland, Brachflächen, Grünwege) sowie der Lebensräume, insbesondere geeigneter offener, weiträumiger und ausreichend störungsfreier Acker- oder Grünlandstrukturen.</i>“</p> <p>Es entstehen gemäß den obigen Beurteilungen der Einzelkriterien zusammenfassend geringe Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Rohrweihe.</p>
Zusammenfassend entstehen für die Rohrweihe geringe (keine erheblichen) Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele (ohne Summationswirkung anderer Pläne und Projekte, vgl. Kap. 7).	

5.6 Prognose Beeinträchtigung Rotmilan (Art Anhang I VS-RL)

Tab. 10: Beeinträchtigungsprognose Rotmilan

A074 Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	
Bestand:	Lt. SDB: 6 – 10 Brutpaare, Gesamtbeurteilung C. RL-By: V; RL-D: V; KBR: g Die Kartierungen von FABION (2020) erbrachten keinen Nachweis einer Brut im UG, jedoch ist der Rotmilan Nahrungsgast im UG. Die siedlungsnahen Ackerflächen südwestlich und südlich von Prosselsheim sind infolge des Ortsrandes (Beunruhigung durch Anwohner) und die regelmäßigen Spaziergänger mit Hunden für den stöempfindlichen Rotmilan für Brut oder Nahrungssuche ungeeignet (= Vorbelastungszone, vgl. Kap. 5.2).
Anlagebedingte Beeinträchtigungen St 2260 OU Prosselsheim	
An: keine	Flächenentzug von Lebensraum: Gemäß Kartierung befindet sich im Baubereich der neuen Trasse im Vogelschutzgebiet kein Bruthabitat des Rotmilans. Die neue Trasse befindet sich am westlichen Ortsrand auf Ackerflächen im Abstand von ca. 50 m vom Siedlungsrand, d.h. innerhalb einer Vorbelastungszone ab Siedlungsrand (Störung durch menschliche Aktivitäten im Siedlungsbereich und Spaziergänger mit Hunden). Somit geht anlagebedingt keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte verloren.
An: keine	Zerschneidung/ Fragmentierung von Lebensraum: Lebensräume des Rotmilans werden durch die neue Trasse nicht zerschnitten, da sie entlang des Ortsrandes geführt wird und damit in der o.g. Vorbelastungszone liegt.
An: keine	Nichtstoffliche Einwirkungen / Meidung von Nahrungshabitaten: Die neue Trasse im Vogelschutzgebiet befindet sich vollständig in der o.g. Vorbelastungszone ab Siedlungsrand, so dass keine Nahrungshabitats verloren gehen.
Baubedingte Beeinträchtigungen St 2260 OU Prosselsheim	
Ba: keine	Temporäre baubedingte Flächeninanspruchnahme: Innerhalb des Vogelschutzgebiets werden keine Baustelleneinrichtungs- oder Lagerflächen angelegt, wodurch keine Inanspruchnahme von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten bzw. Nahrungshabitaten entsteht.
Ba: keine	Potenzielle baubedingte Gefährdung/Tötung der Vogelart: Mit den Vermeidungsmaßnahmen 2.2 V (Vergrämung von Vögeln aus dem Bau Feld) und 2.3 V (Kontrolle Bau Feld auf Brutvorkommen durch Fachperson) wird eine Gefährdung des Rotmilans vermieden.
Ba: keine	Visuelle Störungen (Menschen und Maschinen auf der Baustelle): Sofern der Rotmilan bei der Nahrungssuche baubedingt ausweichen muss (Fluchtdistanz 300 m), stehen entsprechend seiner Reichweite ausreichend Nahrungshabitats im Umfeld zur Verfügung. Sofern hier in der Bauzeit ein Brutvorkommen festgestellt wird (s.o.), beginnen die Baumaßnahmen nach Ende der Brutzeit (Mitte Juli) und enden Ende Februar, um baubedingte Störungen auszu-schließen.
Ba: keine	Akustische Reize des Baubetriebs: Für die Art besitzt Verkehrslärm lt. GARNIEL et al. (2010) keine Relevanz, so dass auch hinsichtlich des temporären Lärms der Baustelle keine Beeinträchtigung bei der Nahrungssuche entsteht.
Ba: keine	Irritationen durch Licht beim Baubetrieb: Möglicher Baustellenbetrieb bei Licht ist für die Art nicht störend, da der Rotmilan tagaktiv ist.
Betriebsbedingte Beeinträchtigungen St 2260 OU Prosselsheim	
Be: keine	Akustische Reize des Straßenverkehrs: Für den Rotmilan besitzt Verkehrslärm lt. GARNIEL et al. (2010) keine Relevanz.
Be: keine	Lichteinwirkungen des Straßenverkehrs: Als tagaktive Art wird der Rotmilan durch Lichteinwirkungen des Verkehrs nicht beeinträchtigt.

A074 Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	
Be: keine	<p>Visuelle Veränderungen / Störungen durch Verkehr: Im Bereich der neuen Trasse sind keine geeigneten Bruthabitate des Rotmilans, so dass keine neuen Störwirkungen entstehen. Die neue Trasse verläuft ca. 50 m vom Siedlungsrand entfernt innerhalb der Vorbelastungszone ab Siedlungsrand (vgl. Kap. 5.2) im Einschnitt. Durch die Überlagerung der Vorbelastungszone ab Siedlungsrand und Beeinträchtigungszone ab neuem Fahrbahnrand sind bereits ungeeignete Flächen betroffen. Die Eignung als Nahrungshabitat ist betriebsbedingt nicht betroffen, da die Belastungszone Nahrungshabitat von 50 m beiderseits der Straße vollständig innerhalb der Vorbelastungszone ab Siedlungsrand liegt.</p>
Be: keine	<p>Betriebsbedingte Kollisionsgefährdung: Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) hat der Rotmilan durch den Straßenverkehr eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung, u.U. auch ein hohes Risiko. Nach GARNIEL et al (2010) zählt der Rotmilan zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten, da er aus großen Entfernungen Straßen anfliegt. Die neue Trasse rückt ab Bauanfang allmählich von der bestehenden Straße ab (Rückbau der bisherigen Straße) und befindet sich anschließend in der Vorbelastungszone ab Siedlungsrand, die vom Rotmilan für den Nahrungserwerb gemieden wird. Ferner wird die bisherige Straßentrasse ab ca. km 0+250 zurückgebaut. Daher entsteht im und am Rand des Vogelschutzgebiets keine neue Kollisionsgefährdung. Infolge der Lage der neuen Trasse entlang des Ortsrandes (außerhalb des Schutzgebiets) werden keine Flugbeziehungen des Rotmilans zwischen einem potenziellen Bruthabitat und der Nahrungssuche in der offenen Landschaft beeinträchtigt. Östlich von Prosselsheim (außerhalb des Vogelschutzgebiets) entsteht durch die neue Trasse keine neue Kollisionsgefährdung bei der Nahrungssuche, da die bisherige Trasse der St 2260 zurückgebaut wird.</p>

Zusammenfassende Prognose

Gesamtprognose	A074 Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)
Keine Beeinträchtigung	<p>Abschließend wird geprüft, ob das Erhaltungsziel Nr. 3 (kursiv) trotz des Vorhabens gesichert bleibt: <i>„Erhalt (jedoch keine Ausweitung) bestehender Feldgehölze als Brutplätze für Baumfalke, Rotmilan und Wespenbussard. Erhalt ggf. Wiederherstellung störungsarmer Räume um die Brutplätze, insbesondere zur Brut- und Aufzuchtzeit (Radius i.d.R. 200 m).“</i> Es entstehen gemäß den obigen Beurteilungen der Einzelkriterien zusammenfassend keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Rotmilans.</p>
<p>Zusammenfassend entstehen für den Rotmilan keine vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele (ohne Summationswirkung anderer Pläne und Projekte, vgl. Kap. 7).</p>	

5.7 Prognose Beeinträchtigung Wiesenweihe (Art Anhang I VS-RL)

Tab. 11: Beeinträchtigungsprognose Wiesenweihe

A084 Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>)	
Bestand:	Lt. SDB: 75 Brutpaare, Gesamtbeurteilung A. RL-By: R; RL-D: 2; KBR: g Die Kartierungen von ÖFA (2014) und von FABION (2020) sowie die Erfassungen des Unterstützungsteams „Artenhilfsprogramm Wiesenweihe“ (Jahre 2020 und 2021) erbrachten keinen Brutnachweis im UG bzw. Umfeld der geplanten neuen Ortsumfahrung. Gemäß Auswertung der ASK-Daten liegen im UG seit dem Jahr 2000 keine Brutnachweise der Wiesenweihe vor. Die Wiesenweihe wurde bei den Kartierungen als Nahrungsgast in Ackerlagen südwestlich von Prosselsheim im VS-Gebiet DE 6426-471 und östlich von Prosselsheim (außerhalb VS-Gebiet) beobachtet. Die siedlungsnahen Ackerflächen südwestlich und südlich von Prosselsheim sind infolge des Ortsrandes (Beunruhigung durch Anwohner) und die regelmäßigen Spaziergänger mit Hunden für die störepfindliche Wiesenweihe für eine Brut oder Nahrungssuche ungeeignet (Vorbelastungszone, vgl. Kap. 5.2).
Anlagebedingte Beeinträchtigungen St 2260 OU Prosselsheim	
An: keine	Flächenentzug von Lebensraum: Im Wirkungsbereich der Ortsumfahrung befindet sich im Vogelschutzgebiet gemäß Kartierung kein Brut habitat der Wiesenweihe. Die neue Trasse befindet sich am westlichen Ortsrand auf Ackerflächen im Abstand von ca. 50 m vom Siedlungsrand, d.h. innerhalb einer Vorbelastungszone ab Siedlungsrand (Störung durch menschliche Aktivitäten im Siedlungsbereich und Spaziergänger mit Hunden). Somit geht anlagebedingt keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte bzw. kein Nahrungshabitat verloren.
An: keine	Fragmentierung / Zerschneidung von Lebensräumen: Lebensräume der Wiesenweihe werden durch die Baumaßnahme nicht zerschnitten, da die neue Trasse entlang des Ortsrandes geführt wird und in der o.g. Vorbelastungszone für Bruthabitate liegt.
An: keine	Nichtstoffliche Einwirkungen / Meidung von Nahrungshabitaten: Die neue Trasse im Vogelschutzgebiet befindet sich vollständig in der o.g. Vorbelastungszone ab Siedlungsrand, so dass keine Nahrungshabitate der Wiesenweihe verloren gehen.
Baubedingte Beeinträchtigungen St 2260 OU Prosselsheim	
Ba: keine	Temporäre baubedingte Flächeninanspruchnahme: Innerhalb des Vogelschutzgebiets werden keine Baustelleneinrichtungs- oder Lagerflächen angelegt, wodurch keine Inanspruchnahme von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten bzw. Nahrungshabitaten entsteht.
Ba: keine	Potenzielle baubedingte Gefährdung/Tötung der Vogelart: Mit den Vermeidungsmaßnahmen 2.2 V (Vergrämung von Vögeln aus dem Bau Feld) und 2.3 V (Kontrolle Bau Feld auf Brutvorkommen durch Fachperson) wird eine Gefährdung der Wiesenweihe vermieden.
Ba: keine	Visuelle Störungen (Menschen und Maschinen auf der Baustelle): Die neue Trasse rückt ab Bauanfang allmählich von der bestehenden Straße ab und befindet sich anschließend in der Vorbelastungszone ab Siedlungsrand, die von der Wiesenweihe für den Nahrungserwerb gemieden wird (vgl. Kap. 5.2). Die geplante Baustelleinrichtungsfläche nördlich von Bau-km 0+500 befindet sich nahe dem westlichen Ortsrand, d.h. in der o.g. Vorbelastungszone. Es wird von Baubeginn der Baubereich und das Umfeld auf Brutvorkommen der Wiesenweihe überprüft (s.o.). Sofern die Art vorkommt, beginnen die Baumaßnahmen nach Ende der Brutzeit ab Anfang/Mitte August und enden Ende Februar, um baubedingte Störungen auszuschließen.
Ba: keine	Akustische Reize des Baubetriebs: Für die Art besitzt Verkehrslärm lt. GARNIEL et al. (2010) keine Relevanz, so dass auch hinsichtlich des temporären Lärms des Baustellenbetriebs keine relevanten Beeinträchtigungen entstehen.
Ba: keine	Irritationen durch Licht beim Baubetrieb: Möglicher Baustellenbetrieb bei Licht ist für die Art nicht störend, da die Wiesenweihe tagaktiv ist.

A084 Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>)	
Betriebsbedingte Beeinträchtigungen St 2260 OU Prosselsheim	
Be: keine	Akustische Reize des Straßenverkehrs: Für die Wiesenweihe besitzt Verkehrslärm lt. GARNIEL et al. (2010) keine Relevanz.
Be: keine	Lichteinwirkungen des Straßenverkehrs: Als tagaktive Art wird die Wiesenweihe durch Lichteinwirkungen des Verkehrs auf der neuen Trasse nicht beeinträchtigt.
Be: keine	Visuelle Veränderungen / Störungen durch Straßenverkehr: Die geplante Ortsumfahrung weicht ab Bau-km ca. 0+100 von der vorhandenen Straßentrasse allmählich nach Süden ab und führt entlang des Ortsrandes. Die bisherige Straßentrasse wird ab ca. Bau-km 0+250 zurückgebaut, so dass kleinräumig eine geringe Entlastung entsteht. Die neue Trasse verläuft ca. 50 m vom Siedlungsrand entfernt innerhalb der Vorbelastungszone ab Siedlungsrand (vgl. Kap. 5.2) im Einschnitt. Durch die Überlagerung der Vorbelastungszone ab Siedlungsrand und Beeinträchtigungszone ab neuem Fahrbahnrand sind auf den ersten 200 m bereits ungeeignete Flächen betroffen. Die Trasse fügt dem bestehenden Vorbelastungsbereich ab Siedlungsrand einen Streifen von ca. 100 m (im Abstand von 200-300 m ab Fahrbahnrand) hinzu, in dem die Brutplatzeignung aufgrund der Beunruhigung nicht mehr gegeben ist. Die Eignung als Nahrungshabitat ist betriebsbedingt nicht betroffen, da die Belastungszone Nahrungshabitat von 50 m beiderseits der Straße vollständig innerhalb der Vorbelastungszone ab Siedlungsrand liegt. Als Ausgleich des Flächenverlusts durch Störung für Feldvögel (Feldlerche, Rebhuhn) und den Feldhamster werden südwestlich (Maßnahme 11.2 AFCS/CEF) und südlich von Prosselsheim (Maßnahme 11.3 AFCS/CEF) Ersatzlebensräume geschaffen, welche der Wiesenweihe zu Gute kommen, so dass keine Beeinträchtigung durch das Vorhaben entsteht.
Be: keine	Betriebsbedingte Kollisionsgefährdung: BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) stufen die Wiesenweihe als Brutvogel mit einer hohen vorhabentyp-spezifischen Mortalitätsgefährdung durch den Straßenverkehr ein. Die neue Trasse rückt ab Bauanfang allmählich von der bestehenden Straße ab (Rückbau der bisherigen Straße) und befindet sich anschließend in der Vorbelastungszone ab Siedlungsrand, die von der Wiesenweihe für den Nahrungserwerb gemieden wird. Ferner wird die bisherige Straßentrasse ab ca. km 0+250 zurückgebaut. Daher entsteht im und am Rand des Vogelschutzgebiets keine neue Kollisionsgefährdung. Infolge der Lage der neuen Trasse entlang des Ortsrandes (außerhalb des Schutzgebiets) werden keine Flugbeziehungen der Wiesenweihe zwischen einem potenziellen Bruthabitat und der Nahrungssuche in der offenen Landschaft beeinträchtigt. Östlich von Prosselsheim (außerhalb des Vogelschutzgebiets) entsteht durch die neue Trasse keine neue Kollisionsgefährdung bei der Nahrungssuche, da die bisherige Trasse der St 2260 zurückgebaut wird.

Zusammenfassende Prognose

Gesamtprognose	A084 Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>)
Keine Beeinträchtigung	Abschließend wird geprüft, ob das Erhaltungsziel Nr. 1 (kursiv) trotz des Vorhabens gesichert bleibt: <i>„Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population von Wiesenweihe und Rohrweihe in stabilen Beständen sowie des Brutplatzangebots. Erhalt ausreichender Nahrungsflächen (Grünland, Brachflächen, Grünwege) sowie der Lebensräume, insbesondere geeigneter offener, weiträumiger und ausreichend störungsfreier Acker- oder Grünlandstrukturen).“</i> Es entstehen gemäß den obigen Beurteilungen der Einzelkriterien zusammenfassend keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Wiesenweihe.
Zusammenfassend entstehen für die Wiesenweihe keine vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele (ohne Summationswirkung anderer Pläne und Projekte, vgl. Kap. 7).	

5.8 Prognose Beeinträchtigung Dorngrasmücke (Art. 4 (2) VS-RL)

Tab. 12: Beeinträchtigungsprognose Dorngrasmücke

A309 Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	
Bestand:	Lt. SDB: 40 – 60 Brutpaare, Gesamtbeurteilung C. RL-By: V; RL-D: - - -; KBR: g Die Kartierungen von FABION (2020) erbrachten den Nachweis von zwei Brutpaaren im Vogelschutzgebiet (Lage s. Plan Unterlage 19.2.2): <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gehölze am Hohlweg des Seligenstädter Wegs, ca. 430m südlich Bau-km 0+800 ▪ Hecke entlang Flurweg südlich Prosselsheim, ca. 400m südlich Bau-km 1+200. Die Effektdistanz der Art beträgt 200 m nach GARNIEL et al. (2010).
Anlagebedingte Beeinträchtigungen St 2260 OU Prosselsheim	
An: keine	Flächenentzug von Lebensraum: Gemäß Kartierung befindet sich im Vogelschutzgebiet im Baubereich der Ortsumfahrung kein Bruthabitat der Dorngrasmücke. Im Vogelschutzgebiet werden keine der in Ziff. 2 der Erhaltungsziele genannten „strukturbegleitende Gehölze und Hecken und -reihen“ in Anspruch genommen.
An: keine	Fragmentierung / Zerschneidung von Lebensraum: Im Vogelschutzgebiet werden durch die neue Trasse keine Lebensräume der Art zerschnitten.
An: keine	Nichtstoffliche Einwirkungen / Meidung von Nahrungshabitaten: Im Vogelschutzgebiet beeinträchtigt die neue Trasse keine Nahrungshabitats der Dorngrasmücke.
Baubedingte Beeinträchtigungen St 2260 OU Prosselsheim	
Ba: keine	Temporäre baubedingte Flächeninanspruchnahme: Innerhalb des Vogelschutzgebiets werden keine Baustelleneinrichtungs- oder Lagerflächen angelegt, wodurch keine Inanspruchnahme von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten bzw. Nahrungshabitats entsteht.
Ba: keine	Potenzielle baubedingte Gefährdung/Tötung der Vogelart: Mit den Vermeidungsmaßnahmen 2.2 V (Vergrämung von Vögeln aus dem Baufeld) und 2.3 V (Kontrolle Baufeld auf Brutvorkommen durch Fachperson) wird eine Gefährdung der Dorngrasmücke vermieden.
Ba: keine	Visuelle Störungen (Menschen und Maschinen auf der Baustelle): Die 2020 im Schutzgebiet kartierten Brutplätze im Vogelschutzgebiet befinden sich außerhalb der 200 m Effektdistanz, so dass von keinen baubedingten Störungen ausgegangen wird. Die geplante Baustelleneinrichtungsfläche nördlich von Bau-km 0+500 befindet sich außerhalb des Schutzgebiets und hat keine Einflüsse auf Vorkommen im Schutzgebiet. Sofern in der Bauzeit ein Brutvorkommen festgestellt wird (s.o. Maßn. 2.3V), beginnen die Baumaßnahmen Anfang August nach Ende der Brutzeit und enden Ende März, um baubedingte Störungen auszuschließen.
Ba: keine	Akustische Reize des Baubetriebs: Die Art ist lt. GARNIEL et al. schwach lärmempfindlich, so dass aufgrund des Lärms des Baustellenbetriebs infolge der Entfernung der Bruthabitate von mind. 400 m keine Beeinträchtigung entsteht.
Ba: keine	Irritationen durch Licht beim Baubetrieb: Baustellenbetrieb bei Licht ist für die Art während der Brutzeit nicht störend, da die Dorngrasmücke tagaktiv ist. Außer beim Vogelzug, der nachts erfolgt; infolge der o.g. Entfernung der Bruthabitate im Schutzgebiet wird von keiner Beeinträchtigung ausgegangen.
Betriebsbedingte Beeinträchtigungen St 2260 OU Prosselsheim	
Be: keine	Akustische Reize des Straßenverkehrs: Die Dorngrasmücke hat lt. GARNIEL et al. eine schwache Straßenlärmempfindlichkeit. Die beiden Brutplätze im Schutzgebiet befinden sich außerhalb der maximalen Effektdistanz von 200 m.
Be: keine	Lichteinwirkungen des Straßenverkehrs: Als tagaktive Art entstehen während der Brutzeit durch Lichteinwirkungen des Verkehrs auf der neuen Trasse keine Beeinträchtigungen. Die Dorngrasmücke ist ein nachaktiver Langstreckenzieher; infolge der o.g. Entfernung der Habitate von der Ortsumfahrung und dem geringen nächtlichen Verkehr (422 Kfz in 8 Stunden) wird von keiner Beeinträchtigung ausgegangen.

A309 Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	
Be: keine	Visuelle Veränderungen / Störungen des Straßenverkehrs: Die Dorngrasmücke hat eine Effektdistanz von 200 m. Infolge der Entfernung der beiden Brutplätze von ca. 420 m (Seligenstädter Weg, südl. km ca. 0+800) bzw. ca. 400 m (Hecke entlang Flurweg, südl. km ca. 1+200) entstehen keine Beeinträchtigungen.
Be: keine	Betriebsbedingte Kollisionsgefährdung: Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) hat die Dorngrasmücke durch Straßenverkehr eine geringe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung; der zentrale Aktionsradius der Art ist 25 m um das Nest, der erweiterte Radius 50 m. Daher entsteht infolge der o.g. großen Entfernung der beiden Bruthabitate keine Kollisionsgefährdung.

Zusammenfassende Prognose

Gesamtprognose	A309 Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)
Keine Beeinträchtigung	Abschließend wird geprüft, ob das Erhaltungsziel Nr. 2 trotz des Vorhabens gesichert bleibt: „Erhalt (jedoch keine Ausweitung) bestehender strukturbegleitender Gehölze und Hecken und -reihen als insektenreiche Brut- und Nahrungshabitate für Neuntöter, Raubwürger, Dorngrasmücke , Ortolan, Pirol und Grauammer.“ Es entstehen gemäß den obigen Beurteilungen der Einzelkriterien zusammenfassend keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Dorngrasmücke.
Zusammenfassend entstehen für die Dorngrasmücke keine vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele (ohne Summationswirkung anderer Pläne und Projekte, vgl. Kap. 7).	

5.9 Wachtel (Art. 4 (2) VS-RL)

Tab. 13: Beeinträchtigungsprognose Wachtel

A113 Wachtel (Coturnix coturnix)	
Bestand:	<p>Lt. SDB: 25 - 35 Brutpaare, Gesamtbeurteilung B. RL-By: 3; RL-D: V KBR: u</p> <p>Die Kartierungen von FABION (2020) erbrachten den Nachweis einer Brut am Rand des Vogelschutzgebiets, nahe eines Flurweges südwestlich Prosselsheim, ca. 120 m von Bau-km 0+600 entfernt (Lage s. Plan Unterlage 19.2.2).</p> <p>Die Wachtel hat lt. GARNIEL et al. (2010) eine Fluchtdistanz von 50 m und ist sehr lärmempfindlich.</p>
Anlagebedingte Beeinträchtigungen St 2260 OU Prosselsheim	
An: keine	<p>Flächenentzug von Lebensraum: Gemäß Kartierung befindet sich im Vogelschutzgebiet im Baubereich der Ortsumfahrung kein Brut-habitat der Wachtel.</p> <p>Im Vogelschutzgebiet werden keine der in Ziff. 1 der Erhaltungsziele genannten Strukturen in An-spruch genommen: „... <i>Erhalt ausreichender Nahrungsflächen (Grünland, Brachflächen, Grünwege) sowie der Lebensräume, insbesondere geeigneter offener, weiträumiger und ausreichend störungs-freier Acker- oder Grünlandstrukturen, auch als Bruthabitat von Kiebitz und Wachtel.</i>“</p>
An: keine	<p>Fragmentierung / Zerschneidung von Lebensraum: Der zentrale Aktionsradius der Art ist gem. BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) 50 m um das Nest, der weitere Aktionsraum beträgt bis 150m. Der Brutplatz an einem Nord-Süd verlaufenden Flurweg ist ca. 120 m von der Trasse entfernt und führt in Richtung Süden von der neuen Trasse weg. Zusammenfassend wird daher keine relevante Zerschneidung des Lebensraums der Wachtel erwartet.</p>
An: keine	<p>Nichtstoffliche Einwirkungen / Meidung von Nahrungshabitaten: Die neue Trasse beeinträchtigt im Vogelschutzgebiet keine Nahrungshabitats der Wachtel (sied-lungsnahen Krautfluren an Wegrändern, die die neue Trasse quert, werden gemieden).</p>
Baubedingte Beeinträchtigungen St 2260 OU Prosselsheim	
Ba: keine	<p>Temporäre baubedingte Flächeninanspruchnahme: Innerhalb des Vogelschutzgebiets werden keine Baustelleneinrichtungs- oder Lagerflächen angelegt, wodurch keine Inanspruchnahme von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten bzw. Nahrungshabitaten ent-steht.</p>
Ba: keine	<p>Potenzielle baubedingte Gefährdung/Tötung der Vogelart: Mit den Vermeidungsmaßnahmen 2.2 V (Vergrämung von Vögeln aus dem Bau-feld) und 2.3 V (Kon-trolle Bau-feld auf Brutvorkommen durch Fachperson) wird eine Gefährdung der Wachtel vermieden.</p>
Ba: keine	<p>Visuelle Störungen (Menschen und Maschinen auf der Baustelle): Die Wachtel hat lt. GARNIEL et al. eine artspezifische Fluchtdistanz von 50 m. Infolge der Entfernung des Brutplatzes von ca. 120 m wird von keiner Beeinträchtigung ausgegangen.</p>
Ba: keine	<p>Akustische Reize des Baubetriebs: Nach GARNIEL et al. (2010) nimmt bei der Wachtel infolge hoher Straßenlärmempfindlichkeit bei einer Verkehrsbelastung bis 10.000 Kfz/24h die Habitateignung vom Fahrbahnrand bis zur Fluchtdis-tanz von 50 m um 20% ab. Der Baustellenbetrieb erzeugt keine kontinuierlich hohe Schallkulisse (eher kurzzeitige Lärmspitzen), so dass für das ca. 120 m entfernte Bruthabitat bauzeitlich keine Beeinträchtigung angenommen wird.</p>
Ba: keine	<p>Irritationen durch Licht beim Baubetrieb: Baustellenbetrieb bei Licht ist für die Art während der Brutzeit nicht störend, da die Wachtel tagaktiv ist. Außer beim Vogelzug, der nachts erfolgt; infolge der o.g. Entfernung des Bruthabitats wird von keiner Beeinträchtigung ausgegangen.</p>
Betriebsbedingte Beeinträchtigungen St 2260 OU Prosselsheim	
Be: keine	<p>Akustische Reize des Straßenverkehrs: Bei der Wachtel nimmt lt. GARNIEL et al. (2010) infolge hoher Straßenlärmempfindlichkeit bis 10.000 Kfz/24h die Habitateignung vom Fahrbahnrand bis zur Fluchtdistanz von 50 m um 20% ab. Das Brut-habitat befindet sich ca. 120 m entfernt, so dass keine Beeinträchtigung entsteht.</p>

A113 Wachtel (Coturnix coturnix)	
Be: keine	Lichteinwirkungen des Straßenverkehrs: Als tagaktive Art wird die Wachtel durch den nächtlichen Verkehr auf der neuen Trasse nicht beeinträchtigt. Sie ist ein nachtaktiver Kurz- und Langstreckenzieher; infolge der o.g. Entfernung des Habitats von der Ortsumfahrung und dem geringen nächtlichen Verkehr (422 Kfz in 8 Stunden) wird von keiner Beeinträchtigung ausgegangen.
Be: keine	Visuelle Veränderungen / Störungen des Straßenverkehrs: Die Wachtel hat eine Fluchtdistanz von 50 m. Infolge der Entfernung des Brutplatzes von 120 m entstehen aus dem Verkehr auf der neuen Trasse keine Beeinträchtigungen.
Be: keine	Betriebsbedingte Kollisionsgefährdung: Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) hat die Wachtel durch Straßenverkehr eine geringe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung. Der zentrale Aktionsradius beträgt 50 m um das Nest, der weitere Aktionsraum 150m. Der Brutplatz bei km 0+600 liegt mit 120 m Abstand zur Trasse an einem Grünweg, der nach Südosten weiterführt, so dass ausreichend sichere Möglichkeiten für den weiteren Aktionsraum gegeben sind. Zusammenfassend wird von keiner Kollisionsgefährdung ausgegangen.

Zusammenfassende Prognose

Gesamtprognose	A113 Wachtel (Coturnix coturnix)
Keine Beeinträchtigung	Abschließend wird geprüft, ob das Erhaltungsziel Nr. 1 trotz des Vorhabens gesichert bleibt: <i>„Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population von Wiesenweihe und Rohrweihe in stabilen Beständen sowie des Brutplatzangebots. Erhalt ausreichender Nahrungsflächen (Grünland, Brachflächen, Grünwege) sowie der Lebensräume, insbesondere geeigneter offener, weiträumiger und ausreichend störungsfreier Acker- oder Grünlandstrukturen, auch als Bruthabitat von Kiebitz und Wachtel.“</i> Es entstehen gemäß den obigen Beurteilungen der Einzelkriterien zusammenfassend keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Wachtel.
Zusammenfassend entstehen für die Wachtel keine vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele (ohne Summationswirkung anderer Pläne und Projekte, vgl. Kap. 7).	

5.10 (Wiesen-)Schafstelze (Art. 4 (2) VS-RL)

Tab. 14: Beeinträchtigungsprognose Wiesenschafstelze

A260 (Wiesen-)Schafstelze (Motacilla flava)	
Bestand:	Lt. SDB: 120 - 150 Brutpaare, Gesamtbeurteilung C. RL-By: - - -; RL-D: - - -; KBR: g Die Kartierungen von FABION (2020) erbrachten den Nachweis von zwei Bruten im Vogelschutzgebiet (Lage s. Plan Unterlage 19.2.2): <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nördlich vorhandener St 2260 und Bau-km ca. 0+100 am Ackerrand, ca. 130 m entfernt ▪ Acker-/Wegrand südwestlich Prosselsheim und Bau-km ca. 0+700 (westl. Seligenstädter Weg), ca. 450 m entfernt. Lt. GARNIEL et al. (2010) beträgt die Effektdistanz 100 m; die Art ist schwach lärmempfindlich.
Anlagebedingte Beeinträchtigungen St 2260 OU Prosselsheim	
An: keine	Fragmentierung / Zerschneidung von Lebensräumen: Lebensräume der vorkommenden Wiesenschafstelzen werden durch die Baumaßnahme im Vogelschutzgebiet nicht zerschnitten.
An: keine	Flächenentzug von Lebensraum: Gemäß Kartierung befindet sich im Vogelschutzgebiet im Trassenbereich kein Bruthabitat der Wiesenschafstelze. Im Vogelschutzgebiet werden keine der in den Erhaltungszielen (4.) genannten Strukturen in Anspruch genommen: „ <i>Erhalt ggf. Wiederherstellung von extensiv genutztem Feuchtgrünland, insbesondere durch Erhalt der Wiesen in ihren nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungsformen. Erhalt eines Nutzungsmosaiks mit differenzierten Mahdterminen und Strukturen unterschiedlicher Höhe und Dichte. Erhalt von niedrigwüchsigen Wiesen, Brachestreifen, Grünwegen, Schilfinseln, Hochstauden, Hecken und Pfählen als Deckung im Winter und Frühjahr ggf. als Brutplätze sowie von Sing- und Übersichtswarten für Braunkehlchen, Wiesenpieper, Wiesenschafstelze und Bekassine.</i> “
An: keine	Nichtstoffliche Einwirkungen / Meidung von Nahrungshabitaten: Die neue Trasse beeinträchtigt im Vogelschutzgebiet keine Nahrungshabitats der Wiesenschafstelze.
Baubedingte Beeinträchtigungen St 2260 OU Prosselsheim	
Ba: keine	Temporäre baubedingte Flächeninanspruchnahme: Innerhalb des Vogelschutzgebiets werden keine Baustelleneinrichtungs- oder Lagerflächen angelegt, wodurch keine Inanspruchnahme von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten bzw. Nahrungshabitats entsteht.
Ba: keine	Potenzielle baubedingte Gefährdung/Tötung der Vogelart: Mit den Vermeidungsmaßnahmen 2.2 V (Vergrämung von Vögeln aus dem Bau Feld) und 2.3 V (Kontrolle Bau Feld auf Brutvorkommen durch Fachperson) wird eine Gefährdung der Wiesenschafstelze vermieden.
Ba: keine	Visuelle Störungen (Menschen und Maschinen auf der Baustelle): Die geplante Baustelleneinrichtungsfläche nördlich von Bau-km 0+500 befindet sich außerhalb des Vogelschutzgebiets. Das Bruthabitat am Baubeginn bei km ca. 0+100 befindet sich knapp außerhalb der 100 m Effektdistanz der Art, so dass eine Störung auftreten kann. Aufgrund von Ausweichmöglichkeiten entlang des Ackerrands nach Norden und der temporären Störung wird von keiner signifikanten Beeinträchtigung ausgegangen. Der weitere Brutplatz befindet sich in ca. 450 m Entfernung zum Bau Feld (keine Beeinträchtigung).
Ba: keine	Akustische Reize des Baubetriebs: Für die Art hat lt. GARNIEL et al. eine schwache Straßenlärmempfindlichkeit. Das Bruthabitat am Baubeginn bei km ca. 0+100 befindet sich in ca. 130 m Entfernung zum Bau Feld, so dass eine bauzeitliche Störung auftreten kann. Aufgrund von Ausweichmöglichkeiten entlang des Ackerrands nach Norden und der temporären Störung wird von keiner relevanten temporären Beeinträchtigung ausgegangen.
Ba: keine	Irritationen durch Licht beim Baubetrieb: Möglicher zeitweiser Baustellenbetrieb bei Licht ist für die Art nicht störend, da die Schafstelze tagaktiv ist.

A260 (Wiesen-)Schafstelze (Motacilla flava)	
Betriebsbedingte Beeinträchtigungen St 2260 OU Prosselsheim	
Be: keine	Akustische Reize des Straßenverkehrs: Die Wiesenschafstelze hat lt. GARNIEL et al. (2010) eine schwache Straßenlärmpfindlichkeit. Die beiden Brutplätze im Schutzgebiet befinden sich außerhalb der maximalen Effektdistanz von 100 m.
Be: keine	Lichteinwirkungen des Straßenverkehrs: Als tagaktive Art und tagaktive Langstreckenzieherin wird die Wiesenschafstelze durch Licht nicht beeinträchtigt.
Be: keine	Visuelle Veränderungen / Störungen des Straßenverkehrs: Die Wiesenschafstelze hat eine Effektdistanz von 100 m. Infolge der Entfernung der beiden Brutplätze von 130 m (nördl. km ca. 0+110) bzw. mind. 430 m (südl. km ca. 0+700) entstehen keine signifikanten Beeinträchtigungen.
Be: keine	Betriebsbedingte Kollisionsgefährdung: Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) hat die Wiesenschafstelze durch den Straßenverkehr eine geringe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung. Der zentrale Aktionsradius der Art ist 50 m um das Nest, der erweiterte Radius 250m. Der Brutplatz nördlich der bestehenden Straße bei Bau- km 0+100 liegt mit 130 m Abstand innerhalb des „weiteren Aktionsraums“. Da die neue Trasse dem Brutplatz nicht näher rückt und der Ackerrain nach Norden von der Straße weggeführt, entsteht keine neue oder zusätzliche Kollisionsgefährdung.

Zusammenfassende Prognose

1	A260 (Wiesen-)Schafstelze (Motacilla flava)
Keine Beeinträchtigung	Abschließend wird geprüft, ob das Erhaltungsziel Nr. 4 trotz des Vorhabens gesichert bleibt: <i>„Erhalt ggf. Wiederherstellung von extensiv genutztem Feuchtgrünland, insbesondere durch Erhalt der Wiesen in ihren nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungsformen. Erhalt eines Nutzungsmosaiks mit differenzierten Mahdterminen und Strukturen unterschiedlicher Höhe und Dichte. Erhalt von niedrigwüchsigen Wiesen, Brachestreifen, Grünwegen, Schilfinseln, Hochstauden, Hecken und Pfählen als Deckung im Winter und Frühjahr ggf. als Brutplätze sowie von Sing- und Übersichtswarten für Braunkehlchen, Wiesenpieper, Wiesenschafstelze und Bekassine.“</i> Es entstehen gemäß den obigen Beurteilungen der Einzelkriterien zusammenfassend keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Wiesenschafstelze.
Zusammenfassend entstehen für die Wiesenschafstelze keine vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele (ohne Summationswirkung anderer Pläne und Projekte, vgl. Kap. 7).	

6 Beurteilung der vorhabensbezogenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Die vorhabensbezogenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (s.a. Kapitel 3.3) sind in die Planung eingeflossen und in der obigen Auswirkungsprognose bereits berücksichtigt.

Im Plan Unterlage 19.2.2 wird mit u.g. Kürzeln auf die Lage der Maßnahmen hingewiesen. Nachfolgend wird überprüft, ob sie im Hinblick auf die Erhaltungsziele des Schutzgebiets wirksam werden.

Tab. 15: Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	Erhaltungsziel Nr.	Wirksamkeit Maßnahmen
M1 Verzicht auf Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen im Schutzgebiet, s. LBP-Maßnahme 1.3 V	Nr. 1 Erhalt ... ausreichend störungsfreier Acker- oder Grünlandstrukturen, ...	Bauleitung und Umweltbaubegleitung (s. M4) sichern die Umsetzung der Maßnahme ab.
M2 Vergrämung von Vögeln aus dem Baufeld, s. LBP-Maßnahme 2.2 V	Nr. 1 – 4 Erhalt der Populationen der geschützten Vogelarten	Bauleitung und Umweltbaubegleitung (s. M4) sichern die Umsetzung der Maßnahme ab.
M3 Kontrolle Baufeld auf Brutplätze von Rohrweihe, Wiesenweihe und Wachtel u.a., s. LBP-Maßnahme 2.3 V. Bei Brutvorkommen Beschränkungen des Baus auf Zeit außerhalb Brutzeit.	Nr. 1 – 4 Erhalt der Populationen der geschützten Vogelarten	Bauleitung und Umweltbaubegleitung (s. M4) sichern die Umsetzung der Maßnahme ab.
M4 Umweltbaubegleitung, s. LBP-Maßnahme 1.4 V	Oben genannte Ziele	Umweltbaubegleitung unterstützt die örtliche Bauleitung in Natur- und Artenschutzfragen.

7 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Es ist nach § 34 Abs. 1 BNatSchG und dem Methodikleitfaden zu Art. 6 Abs. 3 u. 4 FFH-RL (EU-Kommission 2021) auch zu prüfen, ob das Vorhaben „im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen“ erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets verursachen könnte. Im Zuge der Betrachtung der Summationswirkungen wird geprüft, ob Vorhaben, die einzeln unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegen, in Verbindung mit anderen Projekten diese überschreiten.

Die Prüfpflicht anderer Projekte oder Pläne ist dabei vom planrechtlichen Status des Vorhabens abhängig. Zu prüfen sind:

- Pläne, wenn sie rechtsverbindlich bzw. in Kraft getreten sind sowie
- Projekte, wenn sie von einer Behörde zugelassen oder durchgeführt werden bzw. im Falle der Anzeige die behördliche Prüfrist abgelaufen ist.

Dem steht der Fall der planerischen Verfestigung gleich, der vorliegt, wenn ein Projekt im Zulassungsverfahren entsprechend weit gediehen ist. Im Sinne der EuGH-Entscheidung zum Kraftwerk Moorburg (26.04.2017, EuGH C-142/16) sind auch abgeschlossene bzw. bereits umgesetzte Projekte zu berücksichtigen, soweit sie noch Wirkungen auf die berührten Natura 2000-Gebiete haben. Abgeschlossene bzw. bereits umgesetzte Projekte, deren Auswirkungen sich im Ist-Zustand des Schutzgebiets widerspiegeln, werden als Vorbelastungen behandelt.

In den von der Höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Unterfranken erhaltenen Auszügen aus der Natura 2000-Datenbank (Stand 30.05.2022) sind die Projekte aufgeführt, die im gegenständlichen Schutzgebiet seit 2004 gestattet wurden. Zudem fand im Mai 2022 ein Abgleich mit dem Raumordnungskataster ROK statt. Außerdem wurden die Naturschutzbehörden der Landratsämter Würzburg (WÜ), Kitzingen (KT) sowie Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim (NEA) im Januar 2023 angefragt, zusätzlich bekannte Pläne und Projekte zu melden.

Tab. 16: Daten der Natura 2000-Datenbank „Andere Projekte oder Pläne“ im VS-Gebiet DE 6426-471

Andere Projekte oder Pläne im VS-Gebiet DE 6426-471, Lage	UNB LRA *)	Gestattet seit	Erläuterungen gem. Natura 2000-Datenbank	Kumulation
Neubau einer Getreidesiloanlage (südöstlich Geckenheim)	NEA	01.09.2008	Lt. Verträglichkeitsabschätzung keine erheblichen Beeinträchtigungen.	nein
Erweiterung des bestehenden Schweinestalles NEA sowie Neubau einer Güllegrube, 600 m nordwestl. Wallmersbach	NEA	24.06.2008	Lt. Verträglichkeitsabschätzung keine erheblichen Beeinträchtigungen.	nein
Neubau eines Bullenmaststalles und Errichtung einer Güllegrube, südlicher Ortsrand von Simmershofen	NEA	08.04.2008	Lt. Verträglichkeitsabschätzung keine erheblichen Beeinträchtigungen.	nein
Neubau eines Zuchtschweinestalles mit Vorgrube, 2 Güllebehältern u. 5 Futtersilos, 500 m nordwestl. Auernhofen	NEA	19.02.2008	Lt. Verträglichkeitsabschätzung keine erheblichen Beeinträchtigungen.	nein
Änderung Flächennutzungsplan Markt Nordheim im Bereich "Sondergebiet Biogasanlage Ulsenheim", Erweiterung der Anlage	NEA	13.05.2007	Lt. Verträglichkeitsabschätzung keine erheblichen Beeinträchtigungen.	nein
Neubau einer landwirtschaftlichen Biogasanlage mit BHWK-Gebäude und Fahrsiloanlage, 300 m südlich Walkershofen	NEA	23.08.2006	Lt. Verträglichkeitsabschätzung keine erheblichen Beeinträchtigungen.	nein
Erweiterung einer landwirtschaftlichen Biogasanlage, nördl. Simmershofen	NEA	09.08.2006	Lt. Verträglichkeitsabschätzung keine erheblichen Beeinträchtigungen.	nein
Errichtung eines Schweinemaststalles, 500 m südwestlich von Auernhofen	NEA	31.07.2006	Lt. Verträglichkeitsabschätzung keine erheblichen Beeinträchtigungen.	nein
Neubau einer Güllegrube, Südwesten von Oberickelsheim	NEA	09.08.2006	Lt. Verträglichkeitsabschätzung keine erheblichen Beeinträchtigungen.	nein
Neubau eines Mastschweinestalles für 450 Tiere, nördl. Simmershofen	NEA	09.10.2006	Lt. Verträglichkeitsabschätzung keine erheblichen Beeinträchtigungen.	nein
Erweiterung des bestehenden Schweinestalles, Gmkg. Wallmersbach	NEA	11.07.2006	Lt. Verträglichkeitsabschätzung keine erheblichen Beeinträchtigungen.	nein
Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Erstaufforstung, Gmkg. Rodheim	NEA	11.10.2006	Lt. Verträglichkeitsabschätzung keine erheblichen Beeinträchtigungen.	nein
Neubau einer Parkplatzanlage, Westen von Egersheim	NEA	28.06.2006	Lt. Verträglichkeitsabschätzung keine erheblichen Beeinträchtigungen.	nein

Andere Projekte oder Pläne im VS-Gebiet DE 6426-471, Lage	UNB LRA *)	Gestattet seit	Erläuterungen gem. Natura 2000-Datenbank	Kumulation
Neubau Mastschweinstall, nordöstlich Simmershofen, östlich Geheinsmühle	NEA	20.06.2006	Lt. Verträglichkeitsabschätzung keine erheblichen Beeinträchtigungen.	nein
Neubau Mastschweinstall in 2 Bauabschnitten für 640 + 640 Tiere und 2 Güllegruben, 400 m südlich Ortsrand von Hemmersheim	NEA	10.07.2006	Lt. Verträglichkeitsabschätzung keine erheblichen Beeinträchtigungen.	nein
Verlängerung bestehender Mastschweinstall für Mast und Ferkel und Errichtung Getreidesilo, nordwestlich Wallmersbach	NEA	11.07.2006	Lt. Verträglichkeitsabschätzung keine erheblichen Beeinträchtigungen.	nein
Rasenspielfeld Gülchsheim, westlicher Ortsrand von Gülchsheim	NEA	22.11.2005	Lt. Verträglichkeitsabschätzung keine erheblichen Beeinträchtigungen.	nein
Neubau von 2 Stahlsilos, südlich Auernhofen am Ortsrand	NEA	22.03.2005	Lt. Verträglichkeitsabschätzung keine erheblichen Beeinträchtigungen.	nein
Bau einer Güllegrube, südlich von Blauberg, Gmkg. Brackenlohr	NEA	02.11.2004	Lt. Verträglichkeitsabschätzung keine erheblichen Beeinträchtigungen.	nein
Biogasanlage, Gmkg. Rodheim	NEA	15.08.2006	Lt. Verträglichkeitsabschätzung keine erheblichen Beeinträchtigungen.	nein
Errichtung und Betrieb eines Mastschweinstalles für 192 Sauen inkl. Ferkel bis 30 kg und 1.300 Mastschweinen, Gemeinde/Gemarkung Hausen	WÜ	14.07.2009	Lt. Verträglichkeitsabschätzung keine erheblichen Beeinträchtigungen.	nein
Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen vom Typ VESTAS V 90- 2.0 MW, Nabenhöhe 125,0 m, Gesamthöhe 169,45 m, Rotordurchmesser 90 m, ca. 1,5 km südöstlich von Pfahlenheim	NEA	21.09.2009	Lt. Verträglichkeitsabschätzung waren erheblichen Beeinträchtigungen nicht auszuschließen. Lt. Verträglichkeitsprüfung entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen.	nein
110-kV-Leitung Wallmersbach – Hartershofen, Auflegen des 2. Stromkreis-Systems, Wallmersbach – Hartershofen, Kreis AN	NEA	23.06.2010	Lt. Verträglichkeitsabschätzung keine erheblichen Beeinträchtigungen.	nein
Errichtung eines Schweinemaststalles mit Getreidelagerhalle und Güllegrube, Gemarkung Gützingen	WÜ	18.03.2009	Lt. Verträglichkeitsabschätzung keine erheblichen Beeinträchtigungen.	nein
Erweiterung bestehender Schweinstall mit Neubau Güllegrube, nördlich Euerfeld	KT	18.03.2009	Lt. Verträglichkeitsabschätzung keine erheblichen Beeinträchtigungen.	nein
Errichtung eines Elektrozaunes, Gem. Schernau und Gem. Euerfeld	KT	01.01.2013	Lt. Verträglichkeitsabschätzung keine erheblichen Beeinträchtigungen.	nein
Elektrozaun für Pferdekoppel, Gem. Schernau und Gem. Euerfeld	KT	29.08.2013	Lt. Verträglichkeitsabschätzung keine erheblichen Beeinträchtigungen.	nein
Erweiterung Steinbruch Scheuermann, Gützingen FINr.345, Gemeinde Bütthard, Gemarkung Gützingen	WÜ	31.12.2019	Lt. Verträglichkeitsabschätzung keine erheblichen Beeinträchtigungen.	nein
BPlan Biogasanlage Gelchsheim, Gemarkung Gelchsheim	WÜ	rechtskräftig 01.05.2017	Lt. Verträglichkeitsabschätzung keine erheblichen Beeinträchtigungen.	nein
Neubau eines Abferkelstalls mit Futtersilo	KT	2021	Lt. Verträglichkeitsabschätzung keine erheblichen Beeinträchtigungen.	nein
Neuerrichtung einer Hof-Biogasanlage zur Biogaserzeugung und -Verwertung	KT	2022	Lt. Verträglichkeitsabschätzung keine erheblichen Beeinträchtigungen.	nein
Netzverstärkung im Raum Main-Tauber auf der 380/110-kV-Leitung Kupferzell – Rittershausen, LA 0348 und 110-kV-Leitung Königshofen – Stalldorf, LA 0106 (Abschnitt Bayern)	WÜ	28.10.2022	Lt. Verträglichkeitsabschätzung waren erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen. Lt. Verträglichkeitsprüfung entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen.	nein

*) KT = Landkreis Kitzungen, NEA = Landkreis Neustadt/Aisch-Bad Windsheim, WÜ = Landkreis Kitzungen

Zusammenfassend bewirkt keines der o.g. Projekte bzw. Pläne eine erhebliche Beeinträchtigung des Vogelschutzgebiets DE 6426-471 „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nordöstlich Würzburg“. Mit Ausnahme der Projekte „Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen vom Typ VESTAS V 90- 2.0 MW, Nabenhöhe 125,0 m, Gesamthöhe 169,45 m, Rotordurchmesser 90 m“ und „Netzverstärkung im Raum Main-Tauber auf der 380/110-kV-Leitung Kupferzell – Rittershausen, LA 0348 und 110-kV-Leitung Königshofen – Stalldorf, LA 0106 (Abschnitt Bayern)“ wurden bei allen anderen Projekten/Plänen bereits auf Ebene einer Verträglichkeitsabschätzung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen. Da die Vorhaben demnach aufgrund der technischen Projektmerkmale nicht geeignet sind, erhebliche Beeinträchtigungen auszulösen, ist eine Summationswirkung ausgeschlossen.

Die Windenergieanlagen sind Bestandteil des Windparks Nonnenholz, der in einer Entfernung von ca. 1 km zum VS-Gebiet südöstlich von Pfahlenheim liegt. Erhebliche Beeinträchtigungen wurden auf der Ebene der Verträglichkeitsprüfung ausgeschlossen, Vermeidungs-/ Verminderungsmaßnahmen wurden nicht vorgesehen. Da es sich dabei um ein abgeschlossenes bzw. bereits umgesetztes Projekt handelt, dessen Auswirkungen sich im Ist-Zustand des Schutzgebiets widerspiegeln, ist das Projekt hinsichtlich der Kumulationsprüfung nicht zu berücksichtigen.

Die Netzverstärkung im Raum Main-Tauber wurde im Oktober 2022 gestattet und noch nicht umgesetzt. Die Verträglichkeitsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass für das VS-Gebiet DE 6426-471 „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nordöstlich Würzburg“ weder durch die Wirkungen des Vorhabens allein, noch in Kumulation mit Wirkungen anderer Vorhaben, erhebliche Beeinträchtigungen ausgelöst werden. Das Vorhaben bedingt weder anlage- noch betriebsbedingt Änderungen im Vogelschutzgebiet. Es findet durch das Vorhaben „Netzverstärkung“ eine baubedingte Inanspruchnahme sowie baubedingte Störungen im Schutzgebiet statt. Diese werden durch geeignete Schadensbegrenzungsmaßnahmen minimiert, so dass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind. Nach Ende der Bauzeit verbleiben im Vogelschutzgebiet keine dauerhaften Änderungen oder Auswirkungen durch das Vorhaben „Netzverstärkung“, so dass eine kumulative Wirkung mit dem vorliegend zu prüfenden Vorhaben ausgeschlossen werden kann.

Nach Auswertung der Natura 2000-Datenbank, Planwerken und des Raumordnungskatasters, der BNetzA sowie der Befragung der zuständigen Naturschutzbehörden sind keine weiteren kumulativen Projekte in die Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung einzubeziehen.

Das gegenständliche Projekt „St 2260 Kürnach-Volkach, Ortsumgehung Prosselsheim und Verlegung östlich Prosselsheim“ hat keine nachteiligen Auswirkungen auf eine der geschützten Vogelarten bzw. auf die Erhaltungsziele oder andere Bestandteile des Schutzgebiets. Aufgrund dessen wird, auch bei Summationsbetrachtung, von keinen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets DE 6426-471 ausgegangen.

8 Fazit

In der vorliegenden Vogelschutz-Verträglichkeitsprüfung wurde untersucht, ob sich durch das Bauvorhaben der St 2260 „Ortsumgehung Prosselsheim und Verlegung östlich Prosselsheim“ Projektwirkungen ergeben, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets DE 6426-471 „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nordöstlich Würzburg“ führen können.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass durch das Vorhaben, auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Programmen, **keine erheblichen** Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele einschließlich ihrer Bestandteile bzw. des Schutzzwecks entstehen.

Nachfolgende Tabelle fasst die Ergebnisse zusammen.

Tab. 17: Zusammenfassung Beeinträchtigungen Erhaltungsziele VS-Gebiet

Vogelarten des SDB des VS-Gebiet DE 6426-471 „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nordöstlich Würzburg“		Gesamtbeeinträchtigung	Beurteilung Erheblichkeit
Arten nach Anhang I VS-RL			
A081	Rohrweihe	gering (temporär)	nicht erheblich
A073	Rotmilan	keine	nicht erheblich
A084	Wiesenweihe	keine	nicht erheblich
Arten nach Art. 4 (2) VS-RL			
A309	Dorngrasmücke	keine	nicht erheblich
A113	Wachtel	keine	nicht erheblich
A260	(Wiesen)Schafstelze	keine	nicht erheblich
Kumulative Wirkung anderer Pläne und Projekte (s. Kap. 7)			treten nicht auf
Zusammenfassend verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen durch das geprüfte Vorhaben (einschl. kumulativer Wirkungen)			nicht erheblich

9 Literatur und Quellen

- ARGE: KIEL, TGP & COCHET CONSULT (2004): Gutachten zum Leitfaden für Bundesfernstraßen zum Ablauf der Verträglichkeits- und Ausnahmeprüfung nach §§ 34,35 BNatSchG. Im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen. Bonn.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (BAYLFU) UND LANDESBUND FÜR VOGELSCHUTZ IN BAYERN (2009): Die Wiesenweihe in Bayern, Erfolgsgeschichte im Greifvogelschutz.
- BAYLFU (2016a): Standard-Datenbogen (SDB) zum Vogelschutz-Gebiet DE 6426-471 „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nordöstlich Würzburg“, Stand 06.2016,
- BAYLFU (2016b): Natura 2000 in Bayern – Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele, zuständige Höhere Naturschutzbehörde: Regierung von Oberfranken, Stand 19.02.2016,
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2005): Vorläufige Regelungen zum „Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung von Bundesfernstraßen (Leitfaden FFH-VP) – Ausgabe 2004 -“ und zu den "Musterkarten zur einheitlichen Darstellung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen im Bundesfernstraßenbau (Musterkarten FFH-VP, 2004).
- BERNOTAT & DIERSCHKE (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.2: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Straßen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (BMVBW) (2004): Musterkarten zur einheitlichen Darstellung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen im Bundesfernstraßenbau (Musterkarten FFH-VP) und Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau, Endfassung, Bonn.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2021): Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura-2000-Gebiete – Methodikleitlinien zu Artikel 6 Absätze 3 und 4 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG, COM (2021) 6931 final; Brüssel
- FABION (GbR, 2022): Fachbeitrag zum Artenschutz FFH-Anhang IV-Arten und Arten der Vogelschutzrichtlinie, Kartierungen 2020, Ortsumfahrung Prosselsheim St 2260, Lkr. Würzburg
- GARNIEL, A.& MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ausgabe 2010. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.286/2007/LRB, „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.
- LANDESBUND FÜR VOGELSCHUTZ IN BAYERN (Sept. 2020): Daten aus Artenhilfsprojekt Wiesenweihe
- LANDESBUND FÜR VOGELSCHUTZ IN BAYERN (02/2022): Aktuelles aus dem Wiesenweihenschutz (<https://www.lbv.de/naturschutz/artenschutz/voegel/wiesenweihe/>)
- ÖFA, ÖKOLOGISCH-FAUNISTISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT (2015): OU Prosselsheim - Faunistische Erhebungen 2014.
- REGIERUNG VON UNTERFRANKEN: Managementplan für das SPA-Gebiet Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nordöstlich Würzburg, November 2007.
- REGIERUNG VON UNTERFRANKEN: Präsentation zum Kartierungsbeginn Vogelschutz-Gebiet DE 6426-471 „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nordöstlich Würzburg“; Würzburg, 23.02.2021.

10 Anhang

10.1 Abkürzungsverzeichnis

ASK	Artenschutzkartierung Bayern
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayKompV	Bayerische Kompensationsverordnung
BNT	Biotop- und Nutzungstypen gem. Bayerischer Kompensationsverordnung
EHZ	Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes
FFH-Gebiet	Flora-Fauna-Habitatgebiet
FFH-Richtlinie	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
KBR	Erhaltungszustand einer Art in der Kontinentalen Biogeographischen Region: g = günstig, u = ungünstig/unzureichend, s = ungünstig/schlecht
LBP	Landschaftspflegerische Begleitplanung
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
Natura 2000	Europäisches Biotopverbundnetz aus FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten
NSG	Naturschutzgebiet
OU	Ortsumgehungstraße
RL-By	Rote-Liste Vögel in Bayern
RL-D	Rote-Liste Vögel in Deutschland
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
SDB	Standard-Datenbogen des Natura 2000-Gebietes
St 2260	Staatsstraße 2260
UG	Untersuchungsgebiet
VS-Gebiet	Vogelschutzgebiet
VS-RL	Vogelschutz-Richtlinie

10.2 Erheblichkeitsskala

Sechsstufige Skala zur Feststellung von „Erheblichkeit“ und „Nicht-Erheblichkeit“ für in Natura 2000-Gebieten vorkommende und im SDB genannte Vogelarten gemäß dem Gutachten zum Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau. F+E Vorhaben 02.221/2002/LR im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.

Tab. 18: Kriterien Beeinträchtigungsgrad von Vogelarten der VS-RL

Kriterien Beeinträchtigungsgrad von Vogelarten der VS-RL
<p>Keine Beeinträchtigung</p> <p>Das Vorhaben löst - auch in der Zukunft durch indirekt ausgelöste Prozesse - keine Veränderungen des Vorkommens der Art bzw. des Lebensraums aus. Für die Art bzw. für den Lebensraum relevante Strukturen und Funktionen des Schutzgebiets bleiben im vollen Umfang erhalten. Im Einzelfall kann sich durch das Vorhaben eine Förderung eines Lebensraums oder einer Art bzw. der zu ihrem Erhalt notwendigen Funktionen ergeben.</p>
<p>geringer Beeinträchtigungsgrad</p> <p>Beeinträchtigungen von geringem Grad entsprechen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ geringfügigen Verlusten oder Störungen eines Lebensraums oder des Habitats einer Art, die keine irreversiblen Folgen / Funktionseinschränkungen auslösen. ▪ Bestandsschwankungen einer Art des Anhangs II bzw. charakteristischen Art, die auch infolge natürlicher Prozesse auftreten können (z. B. Tod einzelner Individuen einer größeren, stabilen Population) und vom Bestand der Art bzw. von der Lebensgemeinschaft des Lebensraums problemlos in kurzer Zeit durch natürliche Regenerationsmechanismen ausgeglichen werden können. <p>Als gering werden ferner extrem schwache Beeinträchtigungen bewertet, die zwar unterhalb der Nachweisbarkeitsgrenze liegen, jedoch wahrscheinlich sind. Die Wiederherstellungsmöglichkeiten bleiben unverändert. Damit sind die Voraussetzungen zur langfristigen Sicherung des günstigen Erhaltungszustands der Arten und Lebensräume vollständig gewahrt.</p>
<p>tolerierbarer Beeinträchtigungsgrad</p> <p>Das Vorhaben löst geringfügige qualitativ oder quantitativ in zeitlich oder lokal eng begrenztem Umfang Veränderungen des Vorkommens der Art bzw. des Lebensraums aus. Die Bewertung des direkten Flächenentzugs orientiert sich hierbei am Fachkonventionsvorschlag zur Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen bei direktem Flächenentzug in Habitat der Vögel. Die Eingriffe in den Teilbereich lösen keine irreversiblen Folgen für die Erhaltungsziele in anderen Teilen des Schutzgebiets aus. Die Funktionen des Schutzgebiets für die Lebensräume und die Populationen und Habitate der Arten bleiben gewahrt. Es findet kein Verlust für die Lebensraum- und Habitatvielfalt im Schutzgebiet statt. Die Voraussetzungen zur langfristigen Sicherung des günstigen Erhaltungszustands der Art bzw. des Lebensraums bleiben erfüllt. Wechselbeziehungen zwischen Teilhabitaten bleiben uneingeschränkt möglich. Die Wiederherstellungsmöglichkeiten des günstigen Erhaltungszustands der Lebensräume oder Arten werden außerhalb der direkt betroffenen Fläche nicht eingeschränkt. Die zeitweise Beeinträchtigung ist aufgrund der eigenen Regenerationsfähigkeit des betroffenen Bestandes bzw. der betroffenen Lebensgemeinschaft vollständig reversibel.</p>
<p>hoher Beeinträchtigungsgrad</p> <p>Das Vorhaben löst qualitativ oder quantitativ in zeitlich oder räumlich begrenztem Umfang schwerwiegende Veränderungen des Vorkommens der Art bzw. des Lebensraums aus. Die Eingriffe führen zu Verlusten oder Beeinträchtigungen von Flächen, Strukturen oder Funktionen, die zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines Lebensraums oder einer Art im Schutzgebiet notwendig sind. Die Bewertung des direkten Flächenentzugs orientiert sich hierbei am Fachkonventionsvorschlag zur Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen bei direktem Flächenentzug in Habitaten der Vögel. Irreversible Folgen für Vorkommen in anderen Teilen des Schutzgebiets können nicht ausgeschlossen werden. Funktionen und Wiederherstellbarkeit des Lebensraums oder der Lebensstätte der Art werden partiell beeinträchtigt. Die Voraussetzungen zur langfristigen Sicherung und Wiederherstellbarkeit des günstigen Erhaltungszustands der Art bzw. des Lebensraums können nicht mehr erfüllt werden. Die Wiederherstellungsmöglichkeiten des günstigen Erhaltungszustands der Lebensräume oder Arten werden außerhalb der direkt betroffenen Fläche eingeschränkt. Durch Unterbrechung der Wechselbeziehungen zwischen Teilhabitaten wird der potenzielle Lebensraum einer Art eingeschränkt, oder die Population durch Individuenverluste geschwächt, so dass sich die Bestandssituation erkennbar verschlechtert.</p>

Kriterien Beeinträchtigungsgrad von Vogelarten der VS-RL

sehr hoher Beeinträchtigungsgrad

Die Eingriffe führen zu substanziellen Verlusten oder Beeinträchtigungen von Flächen, Strukturen oder Funktionen, die zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines Lebensraums des Anhangs I oder einer Art des Anhangs II im Schutzgebiet notwendig sind.

Eine Restfläche des Lebensraumes wird im Schutzgebiet zwar weiterhin ausgebildet sein, bzw. ein Teil der relevanten Funktionen wird weiterhin erfüllt sein, jedoch auf einem für das Schutzgebiet gravierend niedrigeren Niveau als vor dem Eingriff. Das Vorhaben löst qualitative Veränderungen aus, die eine Degradation des Lebensraumes bzw. des Habitats einer Art einleiten können.

Betroffene Arten verschwinden zwar nicht vollständig aus dem Schutzgebiet, die Situation ihrer Bestände verschlechtert sich jedoch durch das Vorhaben wesentlich.

extrem hoher Beeinträchtigungsgrad

Das Vorhaben führt unmittelbar, mindestens jedoch mittel bis langfristig zu einem nahezu vollständigen Verlust der betroffenen Arten und Lebensraumtypen im betroffenen Schutzgebiet. Es werden Prozesse eingeleitet, die den langfristigen Fortbestand eines Lebensraumes im Schutzgebiet verhindern.

In manchen Fällen führt die quantitative oder qualitative Abnahme von Lebensraumflächen zu einem ungünstigen Verhältnis von gestörten zu intakten Zonen, das z. B. durch Einwanderung von konkurrenzkräftigeren Arten eine Verdrängung der charakteristischen Arten eines Lebensraumes auslösen kann.

Der Bestand einer Art wird vollständig vernichtet oder geht so drastisch zurück, dass die Mindestgröße für die langfristige Überlebensfähigkeit des Bestands unterschritten wird. Der eventuell verbleibende Restbestand wird so empfindlich, dass er durch natürliche Schwankungen der Standortfaktoren ausgelöscht werden könnte.

Die Beeinträchtigungen führen zu Habitatverlusten, so dass die Voraussetzungen für eine langfristige Überlebensfähigkeit des Bestands nicht mehr gegeben oder gefährdet sind. Durch den Eingriff werden mobile Tierarten aus dem Schutzgebiet nachhaltig vergrämt, sodass das Gebiet für diese Arten seine Bedeutung verliert.

Die Möglichkeiten zur Wiederherstellung werden durch Veränderungen der Standortfaktoren stark eingeschränkt oder nachhaltig verhindert.

10.3 Standard-Datenbogen DE 6426-471

DE6426471

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

STANDARD-DATENBOGEN

für besondere Schutzgebiete (BSG), vorgeschlagene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (vGGB), Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) und besondere Erhaltungsgebiete (BEG)

1. GEBIETSKENNZEICHNUNG

1.1 Typ

A

1.2 Gebietscode

D E 6 4 2 6 4 7 1

1.3 Bezeichnung des Gebiets

Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft NÖ Würzburg

1.4 Datum der Erstellung

2 0 0 4 1 2
J J J J M M

1.5 Datum der Aktualisierung

2 0 1 6 0 6
J J J J M M

1.6 Informant

Name/Organisation: Bayerisches Landesamt für Umwelt
Anschrift: Bürgermeister-Ulrich-Str. 160, 86179 Augsburg
E-Mail:

1.7 Datum der Gebietsbenennung und -ausweisung-einstufung

Ausweisung als BSG

2 0 0 6 0 9
J J J J M M

Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BSG:

2006.07; Verordnung über die Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten sowie deren Gebietsbegrenzungen und Erhaltungszielen (Vogelschutzverordnung - VoGEV), BayRS Nr. 791-8-1 UG in der Fassung vom 12.7.2006 (Inkrafttreten: 1.9.2006), GVBl 2006, 524.
Verordnung zur Änderung der Vogelschutzverordnung vom 8. Juli 2008 (Inkrafttreten: 1.8.2008), GVBl Nr. 15/2008, 486

Vorgeschlagen als GGB:

J J J J M M

Als GGB bestätigt (*):

J J J J M M

Ausweisung als BEG

J J J J M M

Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BEG:

Erläuterung(en) (**):

Der Schutz der Vogelschutzgebiete ist ab April 2016 über die Bayerische Natura 2000-Verordnung vom 19.02.2016, in Kraft getreten am 01.04. 2016 gewährleistet, die sowohl Regelungen zu den Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (FFH-Gebieten) wie auch zu den Europäischen Vogelschutzgebieten enthält. Die bisherige Bayerische Vogelschutzverordnung (VoGEV) vom 12. Juli 2006 tritt damit außer Kraft.

(*) Fakultatives Feld. Das Datum der Bestätigung als GGB (Datum der Annahme der betreffenden EU-Liste) wird von der GD Umwelt dokumentiert
(**) Fakultatives Feld. Beispielsweise kann das Datum der Einstufung oder Ausweisung von Gebieten erläutert werden, die sich aus ursprünglich gesonderten BSG und/oder GGB zusammensetzen.

DE6426471

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

2. LAGE DES GEBIETS

2.1. Lage des Gebietsmittelpunkts (Dezimalgrad):

Länge

Breite

2.2. Fläche des Gebiets (ha)

2.3. Anteil Meeresfläche (%):

2.4. Länge des Gebiets (km)

2.5. Code und Name des Verwaltungsgebiets

NUTS-Code der Ebene 2 Name des Gebiets

	D	E	2	5
	D	E	2	6
	D	E	2	6

Mittelfranken
Unterfranken
Unterfranken

2.6. Biogeographische Region(en)

- | | | |
|--|---|--|
| <input type="checkbox"/> Alpin (... % (*)) | <input type="checkbox"/> Boreal (... %) | <input type="checkbox"/> Mediterran (... %) |
| <input type="checkbox"/> Atlantisch (... %) | <input checked="" type="checkbox"/> Kontinental (... %) | <input type="checkbox"/> Pannonisch (... %) |
| <input type="checkbox"/> Schwarzmeerregion (... %) | <input type="checkbox"/> Makaronesisch (... %) | <input type="checkbox"/> Steppenregion (... %) |

Zusätzliche Angaben zu Meeresgebieten ()**

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Atlantisch, Meeresgebiet (... %) | <input type="checkbox"/> Mediteran, Meeresgebiet (... %) |
| <input type="checkbox"/> Schwarzmeerregion, Meeresgebiet (... %) | <input type="checkbox"/> Makaronesisch, Meeresgebiet (... %) |
| <input type="checkbox"/> Ostseeregion, Meeresgebiet (... %) | |

(*) Liegt das Gebiet in mehr als einer Region, sollte der auf die jeweilige Region entfallende Anteil angegeben werden (fakultativ).
 (**) Die Angabe der Meeresgebiete erfolgt aus praktischen/technischen Gründen und betrifft Mitgliedstaaten, in denen eine terrestrische biogeographische Region an zwei Meeresgebieten grenzt.

DE6426471

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

4. GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1. Allgemeine Merkmale des Gebiets

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil
N15	Anderes Ackerland	96 %
N16	Laubwald	1 %
N10	Feuchtes und mesophiles Grünland	1 %
N23	Sonstiges (einschl. Städte, Dörfer, Straßen, Deponien, Gruben, Industriegebiete)	1 %
Flächenanteil insgesamt		Fortsetzung s. nächste S.

Andere Gebietsmerkmale:

Offene, weite Feldflur mit wenigen horizont- überhöhenden Strukturen, v.a. Ackerflächen, wenig Grünland und Hecken

4.2. Güte und Bedeutung

Bundesweit größtes Brutgebiet der Wiesenweihe, Dichtezentrum der Rohrweihe, wichtige Nahrungshabitats für Rot- und Schwarzmilan, außerdem Schwerpunktlebensraum von gefährdeten Ackervögeln wie Feldlerche, Grauammer, Kiebitz, Schafstelze.

4.3. Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Die wichtigsten Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen				Positive Auswirkungen			
Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)	Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)
H	A03		i	H			
H	D01.02		i	H			
H	D02.01		i	H			
H	D02.09		i	H			
H				H			

DE6426471

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

4. GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1. Allgemeine Merkmale des Gebiets

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil
N08	Heide, Gestrüpp, Macchia, Garrigue, Phrygana	1 %
	Flächenanteil insgesamt	100 %

Andere Gebietsmerkmale:

4.2. Güte und Bedeutung

4.3. Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Die wichtigsten Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen				Positive Auswirkungen			
Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)	Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			

DE6426471

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

5. SCHUTZSTATUS DES GEBIETS (FAKULTATIV)

5.1. Ausweisungstypen auf nationaler und regionaler Ebene:

Code	Flächenanteil (%)	Code	Flächenanteil (%)	Code	Flächenanteil (%)

5.2. Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit anderen Gebieten

ausgewiesen auf nationaler oder regionaler Ebene:

Typcode	Bezeichnung des Gebiets	Typ	Flächenanteil (%)

ausgewiesen auf internationaler Ebene:

Typ	Bezeichnung des Gebiets	Typ	Flächenanteil (%)
Ramsar-Gebiet	1		
	2		
	3		
	4		
Biogenetisches Reservat	1		
	2		
	3		
Gebiet mit Europa-Diplom	---		
Biosphärenreservat	---		
Barcelona-Übereinkommen	---		
Bukarester Übereinkommen	---		
World Heritage Site	---		
HELCOM-Gebiet	---		
OSPAR-Gebiet	---		
Geschütztes Meeresgebiet	---		
Andere	---		

5.3. Ausweisung des Gebiets

DE6426471

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

6. BEWIRTSCHAFTUNG DES GEBIETS

6.1. Für die Bewirtschaftung des Gebiets zuständige Einrichtung(en):

Organisation:
Anschrift:
E-Mail:
Organisation:
Anschrift:
E-Mail:

6.2. Bewirtschaftungsplan/Bewirtschaftungspläne:

Es liegt ein aktueller Bewirtschaftungsplan vor: Ja Nein, aber in Vorbereitung Nein

6.3. Erhaltungsmaßnahmen (fakultativ)

--

7. KARTOGRAFISCHE DARSTELLUNG DES GEBIETS

INSPIRE ID:

Im elektronischen PDF-Format übermittelte Karten (fakultativ)

Ja Nein

Referenzangabe(n) zur Originalkarte, die für die Digitalisierung der elektronischen Abgrenzungen verwendet wurde (fakultativ):

MTB: 6026 (Werneck); MTB: 6126 (Dettelbach); MTB: 6226 (Kitzingen); MTB: 6325 (Giebelstadt); MTB: 6326 (Ochsenfurt); MTB: 6327 (Markt Einersheim); MTB: 6424 (Lauda-Königshofen); MTB: 6425 (Röttingen); MTB: 6425 (Röttingen); MTB: 6426 (Aub); MTB: 6427 (Uffenheim)

DE6426471

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

Weitere Literaturangaben

- * Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2000); Artenschutz-Kartierung (Datenbank-Auszug)
- * LBV, Alf Pille (2003); Vorkommen der Rohrweihe im Bereich Ochsenfurter Gau
- * LfU / Staatliche Vogelschutzwarte (2002); AHP Wiesenweihe
- * LfU, Vogelschutzwarte GAP Ref. 5/5 (2000); Datenbestand 1996-1999; unveröff.
- * Rödl, T., Rudolph, B.-U., Geiersberger, I., Weixler, K. & Görge, A. (2012); Atlas der Brutvögel in Bayern. (Erfassungen im Rahmen von ADEBAR)

10.4 Gebietsbezogene Konkretisierung Erhaltungsziele DE 6426-471

NATURA 2000 Bayern Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele



Gebietstyp: A **Stand:** 19.02.2016

Gebietsnummer: DE6426471

Gebietsname: Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft
nordöstlich Würzburg

Größe: 22162 ha

Zuständige höhere Naturschutzbehörde: Regierung von Unterfranken

Vogelarten des Anhangs I VS-RL gemäß Natura 2000-Verordnung

EU-Code:	Wissenschaftlicher Name:	Deutscher Name:
A229	<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel
A338	<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter
A379	<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan
A081	<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe
A074	<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan
A072	<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard
A084	<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe

Zugvögel nach Art. 4 (2) VS-RL gemäß Natura 2000-Verordnung

EU-Code:	Wissenschaftlicher Name:	Deutscher Name:
A099	<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke
A153	<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine
A275	<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen
A309	<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke
A746	<i>Emberiza calandra</i>	Graumammer
A142	<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz
A337	<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol
A653	<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger
A113	<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel
A257	<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper
A260	<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze

Gebietsbezogene Konkretisierungen der Erhaltungsziele:

Oberstes Ziel ist der Erhalt der offenen, weiträumigen Landschaft als Brutplatz für die Wiesenweihe unter Vermeidung weiterer horizont-überhöhender Strukturen, insbesondere von Baumreihen u. a. Gehölzen, Masten, Gebäuden und Windenergieanlagen.
1. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population von Wiesenweihe und Rohrweihe in stabilen Beständen sowie des Brutplatzangebots. Erhalt ausreichender Nahrungsflächen (Grünland, Brachflächen, Grünwege) sowie der Lebensräume, insbesondere geeigneter offener, weiträumiger und ausreichend störungsfreier Acker- oder Grünlandstrukturen, auch als Bruthabitat von Kiebitz und Wachtel .
2. Erhalt (jedoch keine Ausweitung) bestehender strukturbegleitender Gehölze und Hecken und -reihen als insektenreiche Brut- und Nahrungshabitate für Neuntöter , Raubwürger , Dorngrasmücke , Ortolan , Pirol und Graumammer .
3. Erhalt (jedoch keine Ausweitung) bestehender Feldgehölze als Brutplätze für Baumfalke , Rotmilan und Wespenbussard . Erhalt ggf. Wiederherstellung störungsarmer Räume um die Brutplätze, insbesondere zur Brut- und Aufzuchtzeit (Radius i.d.R. 200 m).
4. Erhalt ggf. Wiederherstellung von extensiv genutztem Feuchtgrünland, insbesondere durch Erhalt der Wiesen in ihren nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungsformen. Erhalt eines Nutzungsmosaiks mit differenzierten Mahdterminen und Strukturen unterschiedlicher Höhe und Dichte. Erhalt von niedrigwüchsigen Wiesen, Brachestreifen, Grünwegen, Schilfinselfen, Hochstauden, Hecken und Pfählen als Deckung im Winter und Frühjahr ggf. als Brutplätze sowie von Sing- und Übersichtswarten für Braunkehlchen , Wiesenpieper , Wiesenschafstelze und Bekassine .
5. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Eisvogels und seiner Lebensräume.